

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

UND VERWALTUNG

FÜR DAS JAHR 2010/2011



Inhaltsverzeichnis

I.	<u> EINLEITUNG</u>	<u> 4</u>
II.	<u> GESETZGEBUNG – LEGISTIK</u>	<u> 5</u>
1.	 ÖSTERREICH	 5
a)	Budgetbegleitgesetze	5
b)	Strafrecht allgemein	8
c)	Sicherheitspolizeigesetz	9
d)	Strafrechtliches Kompetenzpaket	10
e)	Terrorismuspräventionsgesetz	11
f)	Vorratsdatenspeicherung	12
g)	Rechtsanwaltlicher Journdienst	12
h)	Öffnungszeiten der Bezirksgerichte	13
i)	Austausch der Kostenverzeichnisse	14
j)	Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011	15
k)	Grundbuch neu / Erhöhungsgebühr bei Grundbuchseingaben	15
l)	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle	16
m)	Gesetzesbegutachtung allgemein	16
2.	 EUROPÄISCHE UNION	 18
a)	Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren	18
b)	Überstellung von Asylwerbern	19
c)	Geplante Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs	21
III.	<u> VERWALTUNGSGERICHTSHOF</u>	<u> 24</u>
1.	 VERWEISE IN URTEILEN	 24
IV.	<u> ASYLVERFAHREN</u>	<u> 25</u>
1.	 AKTENEINSICHT ASYLGERICHTSHOF	 25
2.	 AKTENEINSICHT BUNDESASYLAMT	 25
3.	 VERFAHREN	 26
V.	<u> VOLKSANWALTSCHAFT</u>	<u> 28</u>
VI.	<u> STRAFRECHTSPFLEGE</u>	<u> 30</u>
1.	 AKTENEINSICHT	 30
2.	 HAUPTVERHANDLUNGSTERMINE	 31

3.	VERFAHRENSHILFE	32
4.	JUSTIZANSTALTEN	34
5.	VERFAHRENSVERZÖGERUNGEN	34
6.	SONSTIGES	35
VII. ZIVILRECHTSPFLEGE		37
1.	ALLGEMEINE ZIVILVERFAHREN	37
	a) Akteneinsicht	37
	b) Kostenrecht	37
	c) Ladungen	37
	d) Schriftsatzaufträge	38
	e) Urkundenübermittlung	38
	f) Verfahrenshilfe	38
	g) Verhandlungstermine	40
	h) Sonstiges	41
2.	AUßERSTREITVERFAHREN	42
	a) Besuchsrecht	42
3.	ARBEITS- UND SOZIALGERICHTLICHES VERFAHREN	43
4.	EXEKUTIONS- UND INSOLVENZVERFAHREN	43
	a) Vollzüge	43
	b) Vollmachtsbekanntgabe	43
	c) Vollzugstermine	44
5.	GRUND-/FIRMENBUCH	45
6.	ERV	45
VIII. SONSTIGE VERWALTUNG		47
IX. SOZIALBILANZ, STATISTIK		48
1.	VERFAHRENSHILFE	48
2.	RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST	48
3.	ANWALTLICHES URKUNDENARCHIV	49
4.	TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE	50
5.	PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE	50
6.	ERSTE ANWALTSCHE AUSKUNFT	51
7.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	51
8.	WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	51
9.	ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER	52
X. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN		54

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend

den 38. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2010/2011

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich Oktober 2011 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Wir danken für die zahlreichen Stellungnahmen zum Wahrnehmungsbericht 2009/2010. Besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für Justiz sowie dem OLG Innsbruck und dem OLG Graz. Das BMJ ging in seiner Äußerung auf den gesamten Wahrnehmungsbericht 2009/2010 ein und versicherte etwa, soweit Akteninhalte in elektronischer Form vorhanden sind, diese selbstverständlich dem Verteidiger zur Verfügung zu stellen. Das OLG Innsbruck sowie das OLG Graz nahmen auf alle ihren Sprengel betreffenden Berichte Bezug. Positiv zu werten ist, dass bezüglich auffallend langer Bearbeitungszeiträume bei Vollzügen Schritte eingeleitet wurden, um dem entgegenzutreten.

Soweit im vorliegenden Wahrnehmungsbericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK

1. Österreich

a) Budgetbegleitgesetze

Eine Europaratsstudie aus dem Jahr 2010 (European Commission for the Efficiency of Justice, European judicial systems, Edition 2010, Efficiency and quality of justice) zeigt, dass hierzulande durch Einnahmen aus Gerichtsgebühren etwa 110% der Justizausgaben gedeckt werden. Wird der Strafvollzug eingerechnet, liegt der Deckungsgrad immer noch bei rund 70%. Im europäischen Durchschnitt beträgt der Deckungsgrad hingegen ca 25%. Dennoch wurden die Gerichtsgebühren in Österreich weiter erhöht. Die dadurch den Bürgerinnen und Bürgern aufgebürdete finanzielle Belastung hat ein Ausmaß erreicht, durch das deren Recht auf Zugang zur Justiz stark beschränkt wird. Dies, obwohl der Rechtsgewährungs- und Durchsetzungsanspruch ein fundamentaler Pfeiler des Rechtsstaates ist und dessen Gewährleistung zu den grundlegenden Staatsaufgaben gehört. Die Erhöhung der Gebühren hat dazu geführt, dass Rechtssuchende genau prüfen müssen, ob sie sich den Gang zu Gericht leisten können. Das trifft in erster Linie nicht diejenigen, die Verfahrenshilfe erhalten oder jene, die es sich ohnehin leisten können, sondern die breite Mittelschicht.

Auf der anderen Seite muss die Justiz sparen, allerorts wird über den Mangel richterlichen und nichtrichterlichen Personals geklagt. Käme es so weit, dass unbedingt notwendige Richterstellen nicht besetzt werden, würde Österreich auch die einschlägigen Empfehlungen des Europarates verletzen (Empfehlung Nr. R(94)12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter).

Die Justiz trägt, sieht man vom Strafvollzug ab, ihre Kosten selbst. Die Bürger tragen jedoch durch ihr Steueraufkommen bereits einmal zur Erfüllung der Staatsaufgaben bei. Von den Gerichtsgebühren zahlenden Bürgern wird sogar ein Beitrag für andere Budgetbereiche geleistet. Das ist nicht sachgerecht.

Ein Justizsystem, das den in- und ausländischen Unternehmen und Bürgern eine leistbare, effiziente und rasche Durchsetzung ihrer Rechte ermöglicht und keine unverhältnismäßigen Gebühren auferlegt, ist auch zur Gewährleistung eines stabilen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes notwendig. Die ausreichende Finanzierung der

Justiz aus allgemeinen Budgetmitteln und Reduktion der in den letzten Jahren immer weiter gestiegenen Gebührenlast ist daher dringend erforderlich, um den Zugang zum Recht weiterhin zu gewährleisten und den Wirtschaftsstandort Österreich stabil und wettbewerbsfähig zu erhalten.

Besonders belastend für den rechtsuchenden Bürger war die Erhöhung der Kopierkosten auf €1,00 bzw. €0,50 für selbst angefertigte (!) Kopien pro Seite. Mit 1.8.2011 wurden die Gerichtsgebühren gemäß § 31a GGG per Verordnung nochmals um 10 % auf €1,10 bzw. €0,60 für selbst angefertigte Kopien erhöht. Der Grundstein für die Erhöhung wurde schon mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 gesetzt, womit der Schwellenwert für die Indexierung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gegen den Widerstand der Rechtsanwaltschaft von zuvor 10% auf nunmehr 5% halbiert wurde. Eine parlamentarische Anfrage zeigt, dass die Einnahmen der Justiz für Kopien im Jahr 2010 um €766.000,-- (rund 30%) höher waren als im Jahr zuvor. Die Kosten für Kopien stehen in keiner Relation zu den tatsächlichen Material- und Personalkosten, die der Justiz aus dem Kopieren von Akten erwachsen. Der Verdacht einer sachfremden Budgetsanierungsmaßnahme zulasten der Bürger liegt nahe. In Strafverfahren kommt noch hinzu, dass, während Staatsanwälte Aktkopien kostenlos erhalten, Beschuldigte dafür bezahlen müssen, was bei umfangreichen Akten in die tausende Euro gehen kann. Dies verletzt das Recht auf Waffengleichheit zwischen Ankläger und Verteidigung und das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK, wie auch der VfGH in seinem Prüfungsbeschluss zu den derzeit anhängigen Beschwerden B 1060/10 und B 1456/10 zutreffend festhält.

Dem VfGH ist ferner beizupflichten, wenn er darin ausspricht, dass es anscheinend unsachlich und daher gleichheitswidrig wäre, wenn für die Anfertigung von Kopien Gebühren in gleicher Höhe – unabhängig davon, ob Gerichtsinfrastruktur und/oder – personal in Anspruch genommen wird oder nicht – vorgeschrieben werden und sich der Nutzen darin erschöpft, durch die Anfertigung von Kopien die für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Dem VfGH erscheint vorläufig überhaupt die Erhebung einer Gebühr für das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst ohne Nutzung von Gerichtsinfrastruktur und unter Heranziehung eigener, von der Partei selbst mitgebrachter Geräte (wie Scanner oder Digitalkameras) mit dem Gleichheitssatz unvereinbar, da in diesen Fällen gar keine öffentliche Leistung erbracht wird und im Verhältnis zur „bloßen“ Akteneinsicht bzw. Grundbuchseinsicht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand des Gerichtes bzw. der Behörde nicht zu erkennen ist. Nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft müssten daher selbst angefertigte Kopien gebührenfrei gestellt werden, zumal auch die „bloße“ Akteneinsicht selbstverständlich

unentgeltlich möglich sein muss und nicht ersichtlich ist, worin dabei der zusätzliche Aufwand für die Justiz liegen soll.

Grundsätzlich zu begrüßen wäre die längst erforderliche, flächendeckende Einführung des elektronischen Akts im Strafverfahren. Dadurch wäre der Gebührenproblematik im Bereich des Strafverfahrens mit einfachen Mitteln beizukommen.

Auch die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2012 mittlerweile vorgenommene Reduktion der Kopierkosten auf von € 1,10 auf € 0,60,-- und von € 0,60 auf € 0,30 für selbst angefertigte Kopien pro Seite geht daher nicht weit genug.

Zu einer weiteren Verteuerung der Gebühren kommt es auch dadurch, dass in den Tarifposten 1 bis 4 des Gerichtsgebührengesetzes die Wertgrenzen generell herabgesetzt wurden, wenn der Wert des Streitgegenstandes in die nächsthöhere Gebührenstufe fällt.

Auch die Erhöhung der Eintragungsgebühr von 1% auf 1,1% mit Budgetbegleitgesetz 2011 trifft die gesamte Bevölkerung: Für den Kauf einer Eigentumswohnung im Wert von €250.000,-- sind nun nicht €2.500,--, sondern um €250,-- mehr zu entrichten.

Besonders stark gestiegen sind die Gebühreneinnahmen in Firmenbuchsachen. Wie aus einer parlamentarischen Anfrage hervorgeht, waren diese beispielsweise im Jahr 2010 fast doppelt so hoch wie im Jahr zuvor.

Besonders bedauerlich ist die ebenfalls mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 erfolgte Verkürzung der Gerichtspraxis von 9 auf 5 Monate. Diese Maßnahme wird aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft zu einer massiven Verschlechterung der juristischen Ausbildung führen. Diese Praxiszeit bei Gericht sollte wieder auf 9 Monate verlängert werden, zumindest für jene Juristen, die einen juristischen Kernberuf (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar) anstreben.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft höchst problematisch ist ferner die mit Budgetbegleitgesetz 2011 erfolgte teilweise Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit und der damit verbundenen Fristhemmung. Damit lassen sich weder Einsparungs- noch sonst positive Effekte erzielen. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind erfahrungsgemäß sowohl Parteien als auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte und Richter auf Urlaub. Deshalb waren mit der verhandlungsfreien Zeit, die sich bisher nach den Ferien im Schuljahr gerichtet hat, weder Verzögerungen des Verfahrens verbunden, noch ist es aufgrund dieser Maßnahme zu einer Verfahrensbeschleunigung gekommen.

Viele Verhandlungen können deshalb während dieser Zeit gar nicht stattfinden. Außerdem ist bei Fristen während der Urlaubszeit eine Rücksprache mit dem Mandanten häufig nicht möglich. Parteienvertreter müssen deshalb auch vorsichtshalber Rechtsmittel erheben, wenn mit dem Mandanten keine Rücksprache möglich ist. Auch der Arbeitsanfall für die Gerichte verteilt sich nicht gleichmäßiger, zumal die Richter den Aktenanfall nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub auch erst in den Monaten danach abarbeiten können. Diese Maßnahme verbessert daher weder den Zugang zum Recht, noch führt sie zu Einsparungen. Vielmehr wird dadurch der Aufwand aufgrund zusätzlich erforderlicher Verhandlungstermine (die notwendig werden, wenn sich Verfahrensbeteiligte auf Urlaub befinden), verzögerter Abwicklungen nach der Ferienzeit und zusätzlicher, vorsichtshalber erhobener Rechtsmitteln, sogar erhöht. Für viele Rechtsanwälte in Österreich, insbesondere jene, die ihre Kanzlei alleine führen (etwa Zweidrittel der Rechtsanwälte), ist ein Urlaub dadurch kaum mehr möglich. Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert daher, die verhandlungsfreie Zeit wieder einzuführen.

b) Strafrecht allgemein

Wie schon in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr wieder die Anlassgesetzgebung und die Flut neuer Gesetze kritisiert. Im Bereich des Strafrechtes kommt Gesetzesänderungen und neuen Gesetzen, insbesondere der Schaffung neuer Straftatbestände, ganz besondere Bedeutung zu. Die dem Strafrecht beigemessene Ordnungsfunktion gründet ihre Legitimation vor allem auch darauf, dass das durch strafrechtliche Tatbestände pönalisierte Verhalten von einem allgemein getragenen gesellschaftlichen Konsens als schädlich und strafbar qualifiziert wird. Ohne dass eine exakte Kenntnis der Tatbestände im Einzelnen besteht, sollen durch die Tatbestände Lebenssachverhalte erfasst werden, die im Allgemeinen in der Gesellschaft als besonders verwerflich bewertet werden. Je mehr das Strafrecht den Bereich dessen verlässt, der auf selbstverständliche und einleuchtende Weise verboten, sanktioniert und pönalisiert ist, desto mehr verliert es die Selbstverständlichkeit seiner Ordnungsfunktion und der von manchen Autoren als sittenbildende Kraft des Strafrechtes bezeichneten Funktion.

Ein Strafrecht, das in kurzer zeitlicher Abfolge immer wieder novelliert und um neue Tatbestände ergänzt wird, verliert zunehmend die erforderliche allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz, womit auch ein Autoritätsverlust des Rechts und des Strafrechtes im Besonderen, sowie der staatlichen Autorität einhergeht. Auch in den Jahren 2010 und 2011 wurde im Bereich der Terrorismusbekämpfung, aber auch des Strafprozessrechts ein Weg beschritten, der dazu führt, dass die Strafrechtsbestimmungen

bzw. die Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht mehr allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz finden und vom Normadressaten auch kaum noch verstanden werden können. Diesbezüglich sei nur auf die Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung verwiesen sowie auch auf die sogenannte Kronzeugenregelung. Die Schaffung einer zentralen Staatsanwaltschaft zur bundesweiten Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität an einem einzigen Standort war aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ebenso abzulehnen.

c) **Sicherheitspolizeigesetz**

Die Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz sieht eine Erweiterung der Polizeibefugnisse in rechtsstaatlich höchst bedenklicher Weise vor. Konkret beinhaltet der Gesetzesentwurf die Erweiterung der polizeilichen Befugnisse zur Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten, eine Ausweitung der Überwachung von Mobiltelefonen ohne richterliche Genehmigung und Kontrolle, den Einsatz unbestimmter technischer Mittel zur Unterstützung einer Observation sowie die Schaffung einer ungehinderten Abfragemöglichkeit von Daten aus der EDV von Sicherheitsbehörden. Ebenso schwerwiegende Bedenken bestehen gegen die Einführung von Verwaltungsstrafen für die Verwendung grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden, die geeignet sind, das Ansehen der Exekutive zu beeinträchtigen. Diese Bestimmung wurde nach massiver Intervention, auch des ÖRAK, wieder aus dem Entwurf entfernt. Nach heftigen Protesten wurde der Entwurf auch an anderen Stellen abgeändert, wie etwa in Zusammenhang mit dem Einsatz von technischen Mitteln zur Unterstützung von Observationen. Hier war zu Redaktionsschluss von „technischen Mitteln mit Übertragung von Signalen“ die Rede. Eine Formulierung, die aus Sicht des ÖRAK auch die Anwendung sogenannter Trojaner-Software ermöglichen könnte und daher höchst problematisch ist.

Bei Handyortungen ist nach wie vor keine richterliche Kontrolle vorgesehen. Wird beispielsweise eine Person vermisst, soll die Polizei nicht nur deren Mobiltelefon lokalisieren dürfen, sondern auch die Standortdaten möglicher Begleitpersonen. Es muss nur der Rechtsschutzbeauftragte informiert werden, gegebenenfalls kann er Beschwerde bei der Datenschutzkommission einlegen. Die Betroffenen müssen von der Lokalisierung ihrer Mobiltelefone aber nicht mehr wie bisher im Nachhinein verständigt werden. Es bestehen große Bedenken bezüglich der Verfassungskonformität dieser Bestimmung. Der Standort einer Person darf ohne deren Wissen und Willen nur unter richterlicher Kontrolle erhoben werden.

Präzisiert wurde auch die so genannte „Löschungsverpflichtung“, indem eine maximale Speicherdauer der im Zuge der „erweiterten Gefahrenerforschung“ ermittelten Daten von einem Jahr vorgesehen wurde bzw. bis aus Sicht der Sicherheitsbehörde keine Gefährdung mehr besteht. Fraglich ist jedoch, warum die Speicherdauer damit doppelt so lange ist, wie etwa bei der Vorratsdatenspeicherung, wo sie nur sechs Monate beträgt.

d) Strafrechtliches Kompetenzpaket

Anfang Oktober 2010 wurde von der Bundesministerin für Justiz ein Strafrechtliches Kompetenzpaket in Begutachtung geschickt, das 4 Schwerpunkte zur „effizienteren Verfolgung von Wirtschaftskriminalität“ beinhaltete:

- Verbesserung der Transparenz von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden
- Schaffung von so genannten „Wirtschaftskompetenzzentren“ für Wirtschaftsstrafsachen
- Einführung einer großen Kronzeugenregelung
- Neuregelung der Abschöpfung von Vermögensteilen aus Straftaten und von zu Straftaten verwendeten Tatwerkzeugen

Dieses Paket wurde vom ÖRAK in seiner Stellungnahme als höchst bedenkliche Anlassgesetzgebung kritisiert. Vor allem der durch die geplante Einrichtung der so genannten Wirtschaftskompetenzzentren am Sitz der vier Oberlandesgerichte drohende Eingriff in die bewährte Gerichtsorganisation stieß auf großes Unverständnis. Dies würde nicht, wie erwartet, eine Kompetenzerhöhung, sondern lediglich eine Konzentration der Ressourcen mit sich bringen. Es würden damit zwei Klassen von Gerichten geschaffen werden, anstatt die Aus- und Fortbildung der Justizbediensteten auf breiter Basis zu forcieren. Neben der zu befürchtenden Folge von Komplikationen bei der Ermittlungstätigkeit würde die geplante Änderung wohl auch einen erschwerten Zugang zum Recht für den zu teils kostenintensiven Anreisen gezwungenen Bürger – sei es als Beschuldigter, Zeuge oder Privatbeteiligter – führen.

Die Einführung einer großen Kronzeugenregelung betrachtete der ÖRAK als rechtsstaatlich höchst bedenklich, da damit der Verzicht des Staates auf den Strafverfolgungsanspruch verbunden wäre.

Aus Sicht des ÖRAK kommt erschwerend hinzu, dass unmittelbar nach Ende der Begutachtungsfrist eine Regierungsvorlage beschlossen wurde, wonach anstatt – wie ursprünglich geplant – 4 Wirtschaftskompetenzzentren eine Aufstockung der Korruptionsstaatsanwaltschaft und damit die absolute Zentralisierung am Wiener Standort

vorgesehen wurde. Das Unverständnis war in der Folge bei der Rechtsanwaltschaft, aber auch bei Richtern und Staatsanwälten groß. Es konnte schließlich durch Intervention des ÖRAK erreicht werden, dass die Zuständigkeit zur Verhandlung von Wirtschaftsstrafsachen bei den örtlich zuständigen Gerichten verbleibt.

e) **Terrorismuspräventionsgesetz**

Die Novelle zum Terrorismuspräventionsgesetz sah vor, künftig auch die Aufforderung zu terroristischen Straftaten sowie deren „Gutheiung“ unter Strafe zu stellen. Dadurch wren sowohl der politische Diskurs ber die Sinnhaftigkeit einzelner Straftatbestnde als auch Aspekte gesellschaftlicher Wirklichkeit, wie etwa Tierschutzaktivitten, kriminalisiert worden. Gendert werden sollten auch jene Bestimmungen, in denen die Strafbarkeit von ffentlichen Aufforderungen gegen bestimmte Gruppen oder Angehrige dieser Gruppen geregelt sind. Schon bisher standen einerseits Aufforderungen zu Hass oder Gewalt, und andererseits Aufforderungen zu einer sonstigen feindseligen Handlung, wenn sie geeignet sind, die ffentliche Ordnung zu gefhrden, unter Strafe, ebenso ffentliche Beschimpfungen oder Verchtlichmachungen der definierten Gruppen in einer die Menschenwrde verletzenden Weise. Die Novelle sah eine Erweiterung der bestehenden Zielgruppen vor. Zhlten bisher Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehrigkeit oder Abstammung zu den Kriterien, an denen die Tathandlung zu messen ist, so sollten diese in Zukunft um Geschlecht, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung ergnzt werden. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft geht der Versuch, sittlich verwerfliche, aber nicht strafwrdige uerungen zu kriminalisieren zu weit und ist unzulssig. Ob dieses Gesetz tatschlich der Terrorbekmpfung dient, ist fraglich. Der Rechtsstaat wird durch eine Flle an Manahmen, die unter dem Deckmantel der Terrorbekmpfung eingefhrt werden, nach und nach in einen Prventionsstaat umgewandelt, in dem jeder Einzelne als Risikofaktor angesehen wird. Der Rechtsstaat muss verteidigt werden, dies geht aber nur, wenn man ihn nicht gleichzeitig partiell aufgibt. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung war es mglich, die Hauptkritikpunkte entscheidend zu entschrfen. Das Gesetz wurde schlielich am 20.10.2011 im Nationalrat beschlossen.

f) Vorratsdatenspeicherung

Anlässlich der parlamentarischen Auseinandersetzung und Beschlussfassung der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung bestärkte der ÖRAK noch einmal seine klar ablehnende Haltung gegenüber einer verdachtsunabhängigen, flächendeckenden Speicherung von Kommunikationsdaten aller Bürger. Bereits im Mai 2007 hatte die Rechtsanwaltschaft im Rahmen einer ersten Stellungnahme vor einem Bruch mit der Tradition des österreichischen Rechtsstaates gewarnt, da ohne vorliegende Verdachtsmomente in die grundrechtlich geschützte Position des Einzelnen zu Strafverfolgungszwecken eingegriffen werden sollte. Seither wurde wiederholt auf die Bedenken hingewiesen. Da künftig auch die Daten jener Berufsgruppen, die im Interesse ihrer Klienten, Patienten oder Informanten strengen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, verdachtsunabhängig gespeichert werden sollen, wurde eindringlich vor einem schweren Eingriff in die Verschwiegenheitsrechte der betroffenen Berufsgruppen gewarnt und die Einführung einer so genannten „White List“ gefordert, wodurch eine Speicherung der Daten von vornherein zu vermeiden wäre.

g) Rechtsanwaltlicher Journdienst

Mit 1. Juli 2008 hat der ÖRAK gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz einen rechtsanwaltlichen Journdienst eingerichtet (siehe dazu auch Kapitel IX. 2.), der festgenommenen Beschuldigten die Möglichkeit geben soll, bereits bei der ersten Vernehmung einen Verteidiger hinzuzuziehen. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc. Über die Journdienst-Hotline **0800 376 386**, die täglich rund um die Uhr besetzt ist, kann unverzüglich ein Verteidiger / eine Verteidigerin erreicht werden. Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem pauschalierten Stundensatz von € 100,- zuzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches abgesehen. Die Kosten dafür, ebenso wie für den Betrieb des Journdienstes, trägt der Bund. Informationen über den rechtsanwaltlichen Journdienst und Informationsblätter in 22 Sprachen sind erhältlich unter **www.rechtsanwaelte.at**

Der Journdienst wird jedoch bislang nur relativ wenig in Anspruch genommen. Derzeit

wird versucht, die Gründe dafür zu eruieren und überlegt, wie der Bekanntheitsgrad des Journaldienstes gesteigert werden kann. Nach Ansicht des ÖRAK sollte verpflichtend vorgesehen werden, dass auf die Beiziehung eines Rechtsanwalts bei der Vernehmung erst nach Belehrung des Beschuldigten durch einen Rechtsanwalt wenigstens nach einem Telefonkontakt verzichtet werden kann. Schützenhilfe dazu kommt von der Europäischen Kommission, die einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme vorgelegt hat, die Mindeststandards bei den Verteidigungsrechten garantieren soll. Es wird daher notwendig sein, den Journaldienst auch dahingehend zu erweitern, dass bereits bei der ersten Anhaltung eines Verdächtigen ein Rechtsanwalt kontaktiert werden kann (siehe auch Kapitel II. 2. a)).

h) Öffnungszeiten der Bezirksgerichte

In letzter Zeit wird von der Kollegenschaft verstärkt gemeldet, dass Bezirksgerichte in den Bundesländern unterschiedliche Öffnungszeiten haben bzw. nur für ein paar Stunden geöffnet sind und an manchen Wochentagen teilweise ganz geschlossen sind. Kollegen aus dem ländlichen Raum haben die Sorge, dass Rechtsuchende durch teilweise sehr eingeschränkte Gerichtsöffnungszeiten keinen ausreichenden Zugang zu Gericht mehr vorfinden. Im Burgenland wurde durch die Rechtsanwaltskammer eine Anfrage an die Bezirksgerichte gerichtet. Daraus ergibt sich, dass Bezirksgerichte seit 1.9.2011 teilweise nur an zwei Tagen pro Woche bis 15.30 Uhr für die rechtsuchende Bevölkerung zugänglich sind. An den verbleibenden Tagen sind die Gerichte bis Mittag geöffnet.

Mancherorts sind die Bezirksgerichte an bestimmten Tagen überhaupt für die Bürger geschlossen:

Bereits seit Juli sind beispielsweise auch kleinere Bezirksgerichte im Land Salzburg nur mehr an drei Vormittagen in der Woche geöffnet. Als Grund für diese Schließungen werden die hohen Kosten für die Sicherheitskontrollen angeführt. Da inzwischen auch für Rechtsanwälte mit Rechtsanwaltsausweis außerhalb der Öffnungszeiten oftmals kein Zugang möglich ist, stellt sich die Frage, ob auch hier Sicherheitsbedenken vorherrschen.

Es ist aus Sicht der Rechtsanwälte untragbar, nur aus Kostengründen den Zugang des Bürgers zum Recht und Gericht einzuschränken. Sicherheit hat ihren Preis. Dieser ist zu bezahlen, um den Rechtsuchenden den Zugang zum Recht zu gewährleisten. Bedenkt man, dass - wie eingangs erwähnt - die Justiz durch die hohen Gebühren mehr einnimmt als sie ausgibt, so ist das Argument des Schließens der Gerichte wegen zu hoher Sicherheitskosten nicht akzeptabel. Das Versperrthalten von Gerichtsgebäuden an

bestimmten Tagen ist nicht nur für die Bevölkerung ärgerlich, sondern auch für die Rechtsanwaltschaft eine Erschwerung der beruflichen Tätigkeit. Seitens der Rechtsanwälte wird daher gefordert, die Gerichte ganztägig offen zu halten und für möglichst einheitliche Öffnungszeiten sämtlicher Gerichte zu sorgen.

i) Austausch der Kostenverzeichnisse

§ 54 Abs 1a ZPO über den gegenseitigen Austausch der anwaltlichen Kostennoten wurde dahingehend abgeändert, dass das Gericht bei anwaltlich vertretenen Parteien das Kostenverzeichnis seiner Entscheidung „ungeprüft“ zu Grunde zu legen hat. Mit dieser Änderung wollte der Gesetzgeber, nachdem die Einführung dieser Regelung in Lehre und Rechtsprechung zu kontroversiellen Ansichten geführt hat, klarstellen, dass in solchen Fällen das Gericht die verzeichneten Kosten ohne Einwendungen nicht zu prüfen, sondern diese, so wie sie verzeichnet sind, „seiner Entscheidung zugrunde zu legen“ hat. Wurde eine Position falsch verzeichnet und dies nicht vom Gegner in seinen Einwendungen gerügt, so ist die falsche Position ohne weitere Prüfung der Kostenentscheidung zugrundezulegen, lautet es in den Erläuternden Bemerkungen weiters dazu. Dies betreffe nicht nur Frage der richtigen Bemessungsgrundlage, sondern auch die Beurteilung, ob eine verzeichnete Leistung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –Verteidigung erforderlich war. Nur so könne eine tatsächliche Gerichtsentlastung erreicht werden.

Bereits mit Erkenntnis vom 3.12.2010 sprach der VfGH aus, dass § 54 Abs. 1a ZPO in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl I 52/2009, im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation das Kostenverzeichnis nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bilde und dass das Gericht Schreib- und Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten zu korrigieren habe.

Schließlich hatte sich der VfGH neuerlich mit der Bestimmung des § 54 Abs 1a ZPO zu befassen und zwar in der neuen Fassung, welche die „ungeprüfte“ Zugrundelegung der Kostennoten vorsah. In seiner Entscheidung vom 5.10.2011 (G 84/11-6) hob er das Wort „ungeprüft“ in § 54 Abs 1a ZPO als verfassungswidrig auf. In seiner Begründung verwies er auf sein Erkenntnis vom 3.12.2010, in dem er bereits die Unsachlichkeit dieser Bestimmung vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes festgestellt habe. Wäre das Gericht an das Kostenverzeichnis alleine deshalb gebunden, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinträchtigt bliebe, könne dies dazu führen, dass das Gericht auch Kosten zuzusprechen hätte, deren Aufnahme in das Kostenverzeichnis auf Schreib- oder Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten beruhe. Der beabsichtigte Zweck

der Regelung, die Gerichte zu entlasten und die Verfahren zu „straffen“, könne eine solche Regelung nicht rechtfertigen. Durch die Einfügung des Wortes „ungeprüft“ in den Gesetzestext sei es dem Gericht ausdrücklich verwehrt, jegliche Fehler eines nicht beanspruchten Kostenverzeichnisses aufzugreifen. Auch der Umstand, dass der Anwendungsbereich des § 54 Abs. 1a auf rechtsanwaltlich vertretene Parteien eingeschränkt wurde, ändere nichts an der Verfassungswidrigkeit der Norm, da auch in diesen Fällen Fehler im Kostenverzeichnis nicht ausgeschlossen seien. Es fehle daher an einer sachlichen Rechtfertigung für die Anwendung der Regelung nur auf anwaltlich vertretene Parteien. Daher sei das Wort „ungeprüft“ im dritten Satz des § 54 Abs. 1a ZPO aufzuheben gewesen, so der VfGH.

Die richterliche Entscheidung über den Prozesskostenersatz ist ureigenste richterliche Aufgabe und nicht weniger wichtig als die Entscheidung in der Hauptsache selbst. Den Richtern steht im Übrigen justizintern ein eigenes Kostenrechnungsprogramm „iudex non calculat“ zur Verfügung, das die rechnerische Ermittlung der zuzusprechenden Prozesskosten erleichtert und damit zur Entlastung der Gerichte beiträgt. Es wird angeregt, die Richter auf dieses Programm hinzuweisen und einzuschulen.

j) Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage und der uneinheitlichen Rechtsprechung des OGH zur Problematik „wrongful birth“ und den sich daraus ergebenden Problemen, wurde zu Beginn des Jahres 2010 ein Gesetzesentwurf in Begutachtung geschickt, der den Schadenersatz bei nicht diagnostizierten Behinderungen von Ungeborenen neu regeln sollte. Erreicht werden sollte dies zunächst durch die Feststellung, dass die Geburt eines Kindes grundsätzlich keinen Schaden darstellt und somit auch keine Schadenersatzansprüche daraus resultieren können.

Der ÖRAK äußerte erhebliche haftungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf. Er sah darin einen Systembruch mit den Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechts, erkannte aber zugleich einen Regelungsbedarf bei den ärztlichen Aufklärungspflichten. Aufgrund der großteils kritischen Stellungnahmen wurde der Entwurf einer Überarbeitung unterzogen.

k) Grundbuch neu / Erhöhungsgebühr bei Grundbucheingaben

Der Start des Grundbuches Neu bei den Gerichten musste aufgrund technischer Probleme

auf Mai 2012 verschoben werden. Leider ist zu beobachten, dass immer erst kurz vor dem geplanten Einföhrungstermin neuerliche Verschiebungen bekannt gegeben werden.

Mit Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine Erh6hungsgeböhr von € 15,- für Eingaben im Grundbuch eingeföhrt. Die Erh6hungsgeböhr war einzufordern, wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im ERV übermittelt wurden, was auf diesem Weg zum Teil mangels Vorliegens der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Justiz jedoch gar nicht möglich war. Dies ist nicht sachgerecht. Nachdem der ÖRAK die Einhebung dieser Geböhr in solchen Fällen kritisiert hatte, wurde schließlich vom Gesetzgeber mit einer Änderung der ERV-Verordnung dafür Abhilfe geschaffen.

D) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle

Mit einem vom Bundeskanzleramt erstellten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle, welche zu Beginn des Jahres 2010 in Begutachtung geschickt wurde, sollte die schon länger geplante Einföhrung von 9 Landes- und 2 Bundesverwaltungsgerichten umgesetzt werden. Kritisiert wurde vom ÖRAK in diesem Zusammenhang die geplante Abschaffung von über 120 Sonderbehörden und Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG. Deren Agenden sollten im Zuge der Novelle auf die allgemeinen Verwaltungsgerichte übertragen werden, was mit erheblichen Qualitätseinbußen in den jeweiligen Spezialgebieten verbunden wäre. Gewarnt wurde auch davor, dass durch die Abschaffung und Umstrukturierung auch Mehrkosten für den Steuerzahler zu erwarten wären, da sich ein Teil der aufzulösenden Sonderbehörden durch Mittel der beteiligten Berufsgruppen finanziert. Betroffen von der geplanten Abschaffung sind insbesondere die Disziplinarkommissionen der Freien Berufe, darunter die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission der Rechtsanwälte (OBDK). Soweit mit dem geplanten Vorhaben auch die OBDK in Frage gestellt wird, kommt dies einer Beschränkung der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung und Unabhängigkeit gleich.

m) Gesetzesbegutachtung allgemein

Im Berichtszeitraum November 2010 bis Oktober 2011 war der ÖRAK mit 193 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den Bundesministerien und dem Parlament vielfach beachteter Beitrag zur Legistik. Alle vom ÖRAK abgegebenen Stellungnahmen sind unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

An dieser Stelle muss allerdings angemerkt werden, dass in manchen Fällen die Fristen zur Begutachtung derart kurz sind, dass eine detaillierte und gewissenhafte Untersuchung des Gesetzesentwurfes nicht möglich ist, ganz abgesehen davon, dass bei bestimmten Entwürfen, wie etwa Entwürfen, die gleich als Regierungsvorlage eingebracht werden, im Regelfall gar keine Begutachtung durchgeführt wird. Aus Sicht des ÖRAK sollte bei Gesetzesbegutachtungen ein Mindestverfahren vorgesehen werden, wonach die Verpflichtung besteht, Stellen wie den ÖRAK vorab zu konsultieren und Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung drohen.

Beispielsweise wurde der Entwurf zum Budgetbegleitgesetz Justiz 2012, abgesehen von einer relativ kurzen Begutachtungsphase, anders als bei einem budgetwirksamen Gesetzesentwurf angenommen werden könnte, ohne Folgenabschätzung ausgesendet. Der Entwurf des EU-Vollstreckungsamtshilfegesetzes, der Ende September 2011 mit einer Begutachtungsfrist von nur 7 Tagen und die Novelle zum Universitätsgesetzes, die im Dezember 2010 ursprünglich mit einer Begutachtungsfrist von nur 4 Tagen (die dann immerhin auf 14 Tage verlängert wurde) ausgesandt wurden, können als Negativbeispiele für unzumutbar kurze Begutachtungsfristen angeführt werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Gesetzesentwürfen ist bei derart kurzen Fristen schlichtweg unmöglich.

Besonders sorgfältig geprüft werden sollten Gesetzesentwürfe, mit welchen auch die Bundesverfassung geändert werden soll. Beispielsweise sah der Entwurf des Infrastruktursenat-Einführungsgesetzes neben einfachgesetzlichen Änderungen auch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes vor.

Gesetzesvorlagen sollten daher erst nach nachweislicher, umfassender Begutachtung im Nationalrat beschlossen werden. Deshalb sollte der Nationalrat dann, wenn eine Begutachtung nicht oder in nicht ausreichender Frist erfolgte, die Behandlung eines Gesetzesentwurfes ablehnen.

2. Europäische Union

a) Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme. Seine Umsetzung würde zu einer Stärkung des Rechtsschutzes im Strafverfahren führen und dazu beitragen, das bisherige Übergewicht repressiver Maßnahmen im Bereich der Terrorismus- und Verbrechensbekämpfung etwas weiter in Richtung Grundrechtsschutz zu verlagern.

Der Richtlinienentwurf enthält weitreichende Garantien, die teils auch eine Anpassung der österreichischen Rechtslage erfordern werden. Die Beiziehung eines Rechtsanwalts soll demnach möglichst umgehend und jedenfalls bei Vernehmungen, aber ebenso bei Verfahrens- und Beweiserhebungsmaßnahmen möglich sein, die die Anwesenheit des Beschuldigten erfordern. Der Rechtsanwalt soll außerdem Gelegenheit haben, die Haftbedingungen des Beschuldigten zu prüfen. Erfreulich ist, dass die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Klient in einem eigenen Artikel sichergestellt wird. Eine Reihe weiterer Bestimmungen präzisiert die im Entwurf enthaltenen Garantien.

Der durchwegs positive Richtlinienentwurf stößt bei einigen Mitgliedstaaten bedauerlicherweise auf Widerstand. Belgien, Frankreich, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich befürchten eine ernsthafte Behinderung strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren. Sie kritisieren, der Entwurf würde über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinausgehen und nationale Unterschiede bei der Ausgestaltung von Verfahren zu wenig berücksichtigen.

Die geäußerten Bedenken sind in keiner Weise nachvollziehbar. Der Richtlinienentwurf selbst enthält Sicherungsvorkehrungen zur Wahrung eines effektiven Verfahrens. So wird die Hinzuziehung des Anwalts bei Ermittlungshandlungen etwa davon abhängig gemacht, dass der Beweiserhebung nicht geschadet wird.

Es sollte im Interesse jedes Mitgliedstaats sein, effektive Verfahrensgarantien zu gewähren, um strafrechtlichen Verfahren verstärkte Legitimität zu verleihen und grundrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Entwurf basiert auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die zwar auf

Einzelfällen fußt, aber auch eine Orientierungswirkung über den jeweiligen Fall hinaus entfaltet. Zudem sollte sich die Europäische Union nicht bloß auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützen, sondern sich selbst verpflichtet sehen, ihre eigenen Grundrechtsstandards voranzutreiben.

Die Sicherung der Verfahrensrechte in Strafverfahren durch Rechtsakte der Union ist überfällig und bedarf einer raschen Umsetzung. Keinesfalls sollte die Kommission die in ihrem Entwurf enthaltenen Garantien in Reaktion auf die Kritik einzelner Mitgliedstaaten reduzieren. Es besteht ansonsten die Gefahr, die geplante Richtlinie zu einem wenig effektiven Instrument verkommen zu lassen.

b) Überstellung von Asylwerbern

Die Überstellung von Asylwerbern entsprechend den Bestimmungen der Dublin II-Verordnung erweist sich aus grund- und menschenrechtlicher Sicht teilweise als problematisch. Das gilt vor allem in Hinblick auf Überstellungen nach Griechenland. Griechenland ist ein die Unionsaußengrenze bildender Staat, in den Asylwerber häufig illegal direkt aus Drittstaaten einreisen. Aus diesem Grund wird es durch die Verordnung stark in Anspruch genommen und ist vielfach zuständiger Staat in Asylverfahren. Griechenland ist mit der Anzahl der ihm zugewiesenen Asylsuchenden überfordert und kann menschenwürdige Bedingungen für Asylwerber derzeit ebenso wenig garantieren wie menschenrechtskonforme Verfahren.

Diese Situation ist besorgniserregend. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in seinem Urteil M.S.S. gegen Griechenland und Belgien vom 21.1.2011 damit befasst und diverse Konventionsverletzungen durch Griechenland festgestellt. Er hat jedoch nicht nur Griechenland, sondern auch Belgien zur Verantwortung gezogen. Belgien hatte den Beschwerdeführer entsprechend der Dublin II-Verordnung in das zuständige Griechenland überstellt, ohne die dortige Menschenrechtsslage zu überprüfen oder ein Rechtsmittel gegen den Überstellungsbeschluss zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutete ebenfalls einen Verstoß gegen die Konvention.

Die grund- bzw. menschenrechtliche Problematik stellt sich somit auf zweifacher Ebene: Einerseits in Bezug auf jenen Staat, der, obwohl ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, kein grundrechtskonformes Asylverfahren und keine menschenwürdigen Lebensbedingungen garantieren kann; andererseits ebenso in Hinblick auf jenen Staat, der, auch wenn er damit grundsätzlich den Regeln der Dublin II-Verordnung folgt, Asylwerber

systematisch in einen solchen Mitgliedstaat überstellt.

In Anbetracht der Situation ist es einerseits dringend geboten, in Griechenland eine menschenrechtskonforme Asylsituation zu schaffen. Über eine Änderung der Verteilung von Asylwerbern innerhalb Europas sollte an dieser Stelle wohl nachgedacht werden. Andererseits sind auch alle Überstellerstaaten und damit auch Österreich dringend gehalten, die Bestimmungen der Dublin II-Verordnung nicht unreflektiert, sondern immer nur unter Zugrundelegung einer Prüfung der Lage im Aufnahmestaat anzuwenden. Einen Verstoß gegen Unionsrecht kann dies nicht bedeuten, da dieses immer grundrechtskonform interpretiert werden muss.

Außerdem gibt die Dublin II-Verordnung Mitgliedstaaten, die grundsätzlich eine Überstellung durchzuführen hätten, die Möglichkeit, selbst in das Asylverfahren einzutreten (Art. 3 Abs. 2). Zur Wahrnehmung dieses Eintrittsrechts müssen keine speziellen Gründe vorliegen, sodass Mitgliedstaaten jederzeit die Möglichkeit und bei einer realen Gefahr von Grund- und Menschenrechtsverstößen wohl auch die Pflicht haben, dieses geltend zu machen (zur verpflichtenden Wahrnehmung des Eintrittsrechts sind derzeit Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig). In Hinblick auf Griechenland sollte generell in jedem Fall von einer Überstellung abgesehen werden, bis sich die dortige Asylsituation gebessert hat. Dies gilt auch für Österreich. Der Menschenrechtsgerichtshof hat in einer Reihe von Fällen ebenfalls den Erlass einstweiliger Maßnahmen empfohlen, um derartige Überstellungen vorerst zu verhindern.

Auch wenn mit der Wahrnehmung des Eintrittsrechts in Fällen drohender Grundrechtsverletzungen die größten Risiken vorerst beseitigt werden könnten, bleibt das Dublinsystem selbst verbesserungswürdig. Einerseits erscheint es in Anbetracht der enormen Beanspruchung einzelner Staaten dringend erforderlich, über eine bessere Verteilung von Asylwerbern innerhalb der Europäischen Union nachzudenken. Andererseits mangelt es der Dublin II-Verordnung an einer ausreichenden Verankerung von Verfahrensgarantien. So ist nicht einmal eine Möglichkeit zur Überprüfung von Überstellungsanordnungen vorgesehen, die jedoch dringend nötig wäre.

Bereits im Jahr 2008 hat die Kommission einen Entwurf für eine neue Verordnung vorgelegt, die sich der Problematik widmet. Der Entwurf sieht unter anderem das Recht auf einen Rechtsbehelf gegen den Überstellungsbeschluss vor. Dem Asylwerber sollte dabei auch rechtliche Beratung und/oder Vertretung, wenn nötig auch unentgeltlich, zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist eine Möglichkeit zur Aussetzung der

Überstellung vorgesehen, wenn sich der Aufnahmestaat in einer Notsituation befindet, die seine Aufnahmekapazitäten, sein Asylsystem oder seine Infrastruktur außergewöhnlich belastet.

Die Umsetzung dieser Vorschläge würde zu einer Verbesserung des Dublin-Verfahrens beitragen. Bedauerlicherweise ist es jedoch bisher beim Entwurf geblieben. In Anbetracht der offenkundigen Problematik, die sich derzeit vor allem in Hinblick auf Griechenland stellt, sollte der Prozess jedoch schleunigst weiter vorangetrieben werden.

c) Geplante Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof ist durch die Vielzahl und die Länge der vor ihm geführten Verfahren zunehmend überlastet. Um dem abzuweichen, hat er im Mai 2011 einen Vorschlag für eine Änderung seiner Verfahrensordnung vorgelegt. Aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist die Intention, das Verfahren zu verbessern und zu beschleunigen, begrüßenswert. Der Entwurf enthält jedoch einige bedenkliche Neuerungen, die aus grundrechtlicher Sicht, vor allem in Anbetracht des Rechts auf Gehör, abzulehnen sind. Die Europäische Union muss sicherstellen, dass Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof trotz der Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung weiterhin fair und grundrechtskonform ablaufen. Deshalb wäre es dringend angebracht, den Entwurf zur Änderung der Verfahrensordnung in einzelnen Punkten zu modifizieren.

Eine zu bemängelnde Änderung betrifft die Befugnis des Gerichtshofs, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Dies soll nunmehr möglich sein, wenn der Gerichtshof der Auffassung ist, dass die Parteien und Beteiligten ihren Standpunkt bereits hinreichend vorbringen konnten (Art. 77 Abs. 3 des Entwurfs). Unklar ist, wann dies konkret der Fall sein wird. Von mündlichen Verhandlungen wird bereits jetzt in vielen Fällen abgesehen. Durch die geplante Regelung ist nun wohl eine noch weitere Reduktion zu befürchten. Die Parteien müssen aber jedenfalls Gelegenheit haben, auf die Stellungnahmen der Gegenseite zu reagieren. Vor allem in komplexen Fällen sollte es ihnen möglich sein, ihre Argumente mündlich vorzutragen, um eventuelle missverständliche Punkte klarstellen zu können. Eine mündliche Verhandlung kann höchstens dann entbehrlich sein, wenn die Rechtslage klar und eine eindeutige Lösung ohne weitere Anhörung möglich erscheinen. Die vorgeschlagene Bestimmung läuft Gefahr, über diese Grenzen hinauszugehen.

Zu kritisieren ist auch der beabsichtigte Umgang mit schriftlichem Parteivorbringen. Dem Europäischen Gerichtshof soll es künftig möglich sein, Kriterien aufzustellen, entsprechend derer die Übersetzung langer Schriftstücke auf die wesentlichen Stellen beschränkt werden kann (Art. 58 des Entwurfs). Richter, die der Verfahrenssprache nicht mächtig sind, könnten sich danach nur mehr mit einem Teil der Vorbringen befassen. Eine solche Bestimmung ist problematisch. Sie enthält weder Angaben dazu, was als essentiell gilt, noch dazu, wer die diesbezügliche Entscheidung treffen soll. Richter, welche die Verfahrenssprache nicht beherrschen, werden dazu nicht in der Lage sein, da ihnen der Inhalt der Vorbringen naturgemäß nicht bekannt ist. Entscheidet eine andere Stelle, bedeutet dies aber unter Umständen bereits eine Vorbeurteilung der Parteivorbringen durch nicht für die Entscheidung zuständige Personen. Dies würde wohl mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter kollidieren.

Die Möglichkeit, lange Schriftstücke bloß teilweise zu übersetzen, würde außerdem eine Schlechterstellung von Parteien zur Folge haben, die ihre Vorbringen in einer anderen als der französischen Sprache abgeben. Da Französisch interne Verfahrenssprache ist, bräuchten in dieser Sprache eingebrachte Schriftstücke nicht übersetzt und könnten voll berücksichtigt werden, wohingegen dies bei anderen Sprachen nicht der Fall wäre.

Eine Beschränkung des Rechts auf Gehör würde des Weiteren aus einer Bestimmung resultieren, die es dem Präsidenten erlaubt, festzulegen, auf welche Rechtsfragen sich die Erwiderung oder Gegenerwiderung auf eine Klage beziehen soll. Eine solche Möglichkeit wird mit Art. 126 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs beabsichtigt. Ähnliches ist auch für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des Europäischen Gerichts geplant. Es soll danach möglich sein, die Anzahl der Seiten und den Gegenstand der Erwiderung und Gegenerwiderung zu begrenzen (Art. 177 Abs. 2 des Entwurfs). Der Partei nimmt man auf diese Weise die Gelegenheit, sich zu allen, ihr wichtig erscheinenden, Punkten zu äußern.

Kritisch zu betrachten ist schließlich auch Art. 184 des Entwurfs. Diesem zufolge soll der Europäische Gerichtshof Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Europäischen Gerichts in Zukunft mit Beschluss für offensichtlich begründet erklären können, wenn er dieser Ansicht ist und die mit dem Rechtsmittel aufgeworfenen Rechtsfragen bereits in seiner früheren Rechtsprechung geklärt wurden. An den Beschluss wird lediglich die Anforderung gestellt, dass er einen Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung enthalten muss. Ein Urteil soll es in den genannten Fällen demnach nicht mehr geben. Auch ein ordentliches Verfahren, in dem die in erster Instanz obsiegende Partei ihre Rechte verteidigen könnte, wird unterbleiben.

Die neue Bestimmung lehnt sich an eine bereits bestehende Regelung für das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 104 Abs. 3 der geltenden Verfahrensordnung) an. Dort kann die Vorlagefrage mittels Beschluss erledigt werden, wenn ein Verweis auf die frühere Rechtsprechung zu ihrer Klärung ausreicht. Ein Beschluss im Vorabentscheidungsverfahren führt jedoch nicht unmittelbar zur Entscheidung eines Rechtsstreits, sondern betrifft lediglich Auslegungsfragen. Die Parteien des Ausgangsrechtsstreits sind an diesem Verfahren gar nicht beteiligt. Dies wäre jedoch anders bei Einführung der geplanten Bestimmung. Die im erstinstanzlichen Verfahren obsiegende Partei würde zur unterliegenden, ohne die Möglichkeit zu haben, ihre zuvor zugesprochenen Rechte in zweiter Instanz gebühlich zu verteidigen. Zur Wahrung eines fairen Verfahrens schlägt etwa der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) vor, in die Bestimmung jedenfalls das Erfordernis einzufügen, die Parteien zu Stellungnahme aufzufordern, bevor ein Beschluss gefasst werden kann.

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

1. Verweise in Urteilen

Ein Kollege aus Wien berichtete von einem Verfahren vor dem VwGH. Eine Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien wurde zurückgewiesen. Es fehlte jedoch eine Begründung in dem Beschluss. Diesbezüglich begnügte sich der VwGH mit einem Verweis auf einen Beschluss vom selben Tag. Auf eine inhaltliche Begründung der Entscheidung wurde vollständig verzichtet.

Zudem wurde der Beschluss, auf den verwiesen wird, nicht zur Erläuterung beigelegt, sodass es dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter selbst überlassen blieb, diesen ausfindig zu machen. Aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und des Vertrauens in rechtsstaatliches Handeln ist diese Vorgehensweise fragwürdig. Es wäre ein Leichtes gewesen, den Beschluss, auf den in der Begründung verwiesen wurde, beizulegen. Noch einfacher wäre es gewesen, die Begründung mit der justizinternen Textverarbeitung einfach zu kopieren.

IV. ASYLVERFAHREN

1. Akteneinsicht Asylgerichtshof

In einem von einem Kollegen aus Graz als Verfahrenshilfevertreter betreuten Fall eines Asylwerbers vor dem Verfassungsgerichtshof wegen einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Asylgerichtshofes wollte der Kollege eine Aktenkopie aus dem der Entscheidung zugrunde liegenden Akt, welcher sich beim Asylgerichtshof befand, angefertigt erhalten. Es wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass die Anfertigung einer Aktenkopie und Übermittlung an den Verfahrenshilfevertreter in Graz seitens des Asylgerichtshofes nicht durchgeführt wird. Die Anfertigung einer Aktenabschrift könne nur durch den Verfahrenshilfevertreter selbst beim Asylgerichtshof in Wien vorgenommen werden. Im Sinne einer rascheren und effizienteren Verfahrensdurchführung stellt dies aus Sicht der Rechtsanwaltschaft einen dringend änderungsbedürftigen Zustand dar. Es wird auch hier erneut die Einführung des elektronischen Aktes gefordert.

2. Akteneinsicht Bundesasylamt

Aufgrund eines Auftrages des EGMR musste ein Kollege aus Wien, der einen Asylwerber vertritt, einen Bescheid des Bundesasylamtes vorlegen. Zu diesem Zweck versuchte er mehrmals, das Bundesasylamt- Erstaufnahmestelle Ost- in Traiskirchen telefonisch zu erreichen. Da seine Anrufe allesamt unbeantwortet blieben, versuchte ein Mitarbeiter der Kanzlei vor Ort, den benötigten Bescheid ausgehändigt zu erhalten. Zunächst musste sich der Mitarbeiter anstellen, um eine Besucherkarte zu erlangen, mit der er das Gelände betreten durfte. Von dort wurde er von einem Bediensteten weitergeschickt zu einem anderen Gebäude, dem „Warteraum für Asylwerber“. Er beehrte gegenüber den anwesenden Mitarbeitern eine Kopie des Bescheides des Bundesasylamtes vom 09.11.2007. Telefonisch wurde von den Mitarbeitern versucht, eine zuständige Stelle zu erreichen. Schließlich wurde dem Kollegen zugesagt, es würde ihm die Kopie ausgehändigt, er müsse aber bis zu 1 Stunde warten. Schließlich wurde dem Rechtsvertreter ein Computerausdruck ausgehändigt, von seinem Ausweis wurde eine Kopie angefertigt. Insgesamt wurden für die Erlangung des Dokuments mit Hin- und Rückfahrt 4 Stunden aufgewendet. In weiterer Folge wurde dem Kollegen auf dessen Frage, wohin er sich bei weiteren Fragen und Anliegen wenden könne, eine nicht existierende e-Mail-Adresse mitgeteilt.

Da der Mandant des Kollegen vom EGMR aufgefordert wurde, Niederschriften in Zusammenhang mit dem Asylansuchen vorzulegen, war es erneut erforderlich, Kontakt mit der Stelle des Bundesasylamtes aufzunehmen. Nach Eruiern der richtigen Kontakt-e-Mail-Adresse wurden diese angefordert. Es wurde der Kanzlei mitgeteilt, dass eine Übersendung von Kopien nicht in Frage komme, da diese sofort bezahlt werden müssten.

Im Zuge dessen musste der Mitarbeiter des Kollegen wiederum persönlich nach Traiskirchen kommen. Abermals wartete er einige Zeit, bis eine Mitarbeiterin erschien, die ihn umgehend zur Vorlage eines Ausweises aufforderte. Der Kollege sollte ein Dokument unterschreiben, in das die anwesende Bedienstete seine Daten eingegeben hat. Hiermit sollte bestätigt werden, dass Akteneinsicht genommen wurde. Es muss erwähnt werden, dass dem Kollegen bis zu diesem Zeitpunkt nicht die Möglichkeit gewährt worden war, Einsicht zu nehmen. Auch waren ihm die bestellten Kopien noch nicht zur Einsicht überlassen worden. Der Aufforderung zur Unterschrift ist der Kollege schließlich nicht nachgekommen. Hinzuzufügen ist, dass sich laut telefonischer Auskunft gegenüber der Kanzlei des Kollegen der Akt zu diesem Zeitpunkt (27.12.2010) gar nicht in Traiskirchen befand, sondern an eine Außenstelle verschickt war. Die geforderten Kopien mussten von dem Kollegen bezahlt werden.

Behörden haben für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar zu sein. Das Recht auf Akteneinsicht durch Rechtsvertreter ist fundamental für ein rechtsstaatlich faires Verfahren. Wird Akteneinsicht nicht gewährt oder doch wesentlich erschwert, so ist das gesamte Asylverfahren rechtswidrig.

3. Verfahren

Kritik ist nach wie vor auch am österreichischen Asylverfahren zu äußern. Seit Einführung des Asylgerichtshofs hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mehrfach seine Bedenken hinsichtlich dieses Sonderverwaltungsgerichtes geäußert. Der damit einhergehende Ausschluss einer Entscheidungsüberprüfung durch den VwGH bleibt weiterhin bedenklich. Das Asylverfahren wurde damit um eine Instanz verkürzt. Verstöße gegen einfachgesetzliche Bestimmungen können nicht mehr geahndet werden, es bleibt lediglich die Möglichkeit zur Beschwerde an den VfGH. Asylwerber haben außerdem keine Möglichkeit, eine Grundsatzentscheidung zu initiieren, dies obliegt lediglich dem Asylgerichtshof selbst oder dem Bundesminister für Inneres.

Die Einrichtung des Asylgerichtshofs als ein bisher nicht gekanntes

Sonderverwaltungsgericht hat eine Vielzahl komplexer, zum Teil noch zu klärender Fragen aufgeworfen, die nicht im Interesse des Rechtssuchenden liegen können. So stellt sich etwa die Frage, ob der Asylgerichtshof trotz der Zuständigkeit des VwGH bei Grundsatzentscheidungen als letztinstanzliches Gericht gilt, das zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH verpflichtet ist. Ebenso ist noch nicht geklärt, in welchen Fällen es zu einer Grundsatzentscheidung kommen kann, da bisher – erstaunlicherweise – noch nicht über eine solche entschieden wurde.

Was die Rechtsberatung im Asylverfahren betrifft, ist zwar zu begrüßen, dass seit 1.10.2011 von Amts wegen die kostenlose Beigebung eines Rechtsberaters im Verfahren vor dem Asylgerichtshof vorgesehen ist. Eine kostenlose rechtliche Vertretung, wie dies sonst im Rahmen der Verfahrenshilfe möglich ist, wird damit aber nicht ermöglicht. Ebenso wenig wird auf diese Weise die Beigebung eines Rechtsanwalts garantiert. Gerade in Asylverfahren, deren Ausgang erhebliche Konsequenzen für den Betroffenen haben, sollte aber eine professionelle rechtliche Beratung und Vertretung gewährleistet sein.

V. VOLKSANWALTSCHAFT

Es ist ein aus Sicht der Rechtsanwaltschaft rechtsstaatlich sehr bedenkliches und kompetenzüberschreitendes Verhalten durch die Volksanwaltschaft zu beobachten. Der Kammeranwalt beim Disziplinarrat der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer war 2010 mit Anzeigen gegen diverse Kollegen konfrontiert, die nach Prüfung des Sachverhaltes jedoch mangels Vorliegens von Berufspflichtenverletzungen bzw. der Beeinträchtigung von Ansehen und Ehre des Standes zurückgelegt wurden. In Folge dessen wurden der Kammeranwalt bzw. dessen Stellvertreter als vom Anzeiger wegen der Zurücklegung einer strafbaren Handlung bezichtigt. Der Kammeranwalt erstattete daraufhin Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde rechtskräftig eingestellt. In der Zwischenzeit wandte sich der Anzeiger an die Volksanwaltschaft, die in der Folge Einsicht in die Akten des Kammeranwalts begehrte. Dieses Begehren wurde vom Kammeranwalt zutreffend mit der Begründung zurückgewiesen, dass sich die Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft nicht auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Rechtsanwaltskammer erstreckt. Diesbezüglich besteht daher auch keine Unterstützungspflicht seitens der Rechtsanwaltskammer. Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft ist verfassungsrechtlich abgesichert, überdies nimmt dieser Selbstverwaltungskörper keine Bundesaufgaben wahr. Es ist befremdlich, dass die Volksanwaltschaft dennoch in einem an den Anzeiger gerichteten Schreiben auf ihre angebliche Kontrollbefugnis und Unterstützungspflicht der Rechtsanwaltskammer hinweist und die Rechtsanwaltskammer rechtswidrigen Verhaltens bezichtigt.

Ein fragwürdiges Vorgehen durch eine Gemeinde und durch die Volksanwaltschaft ist aus Salzburg zu berichten. Vor mittlerweile über fünf Jahrzehnten hat eine Gemeinde die Übernahme eines Straßenzuges als Gemeinestraße nach dem betreffenden Landesgesetz beschlossen. Bedingung hierfür war, dass die Besitzverhältnisse geklärt werden. In der Folge wurde dieser Straßenzug von der Gemeinde ausgebaut und von den seinerzeitigen Bauwerbern die unentgeltliche Abtretung eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut zur Verbreiterung der Straße bescheidmäßig aufgetragen. Für eine große Zahl von Anrainern stellt besagter Straßenzug die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Grundstücken dar.

Über ein halbes Jahrhundert später, wird den Anrainern von der Gemeinde signalisiert, dass es sich bei der Straße um eine Privatstraße handle und die Gemeinde somit nicht für

diese zuständig sei. Für die Anrainer kam diese Erklärung völlig unerwartet, zumal durch das Verhalten der Gemeinde in den vergangenen Jahren (Betreuung des Straßenzuges) der Eindruck entstand, es handle sich um eine Gemeindestraße. Tatsächlich – so ergaben Recherchen durch die Betroffenen – befindet sich die vermeintliche Gemeindestraße im Eigentum von Privatpersonen, die jedoch den Anrainern weitgehend unbekannt sind. In sämtlichen Verfahren (Verwaltungsverfahren nach dem Landesgesetz, VfGH- und VwGH-Beschwerde) waren die Anrainer allerdings erfolglos, da ihnen lediglich ein wirtschaftliches Interesse zugebilligt und somit keine Parteistellung im Verfahren zugestanden wurde. Es wurde schließlich seitens der betroffenen Anrainerschaft die Volksanwaltschaft eingeschaltet, um auf diesem Weg den Missstand zu bekämpfen. Die Volksanwaltschaft kam in ihrem Schreiben vom 10.8.2011 zu dem Ergebnis, dass die eingeholten Gutachten keinen verfolgungswürdigen Missstand ergeben hätten. Unverständlich ist, weshalb sich die Volksanwaltschaft dabei nur auf die Rechtsmeinungen der zu überprüfenden Institution (!) und der Gemeindeaufsichtsbehörde gestützt und offenkundig auf die bestehende Möglichkeit der Ermittlung von Tatsachen gänzlich verzichtet hat.

Die zuständige Gemeinde hat bis dato nichts unternommen, um ihren eigenen Gemeindevertretungsbeschluss aus dem Jahre 1960 umzusetzen.

VI. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Akteneinsicht

Oft ist der unbefriedigende Zustand in Strafverfahren bzw. noch im polizeilichen Ermittlungsverfahren zu beobachten, dass Beschuldigten und deren Rechtsvertretern die Akteneinsicht erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Einer Kollegin aus Tirol wurde durch die Polizeiinspektion Mayrhofen im Zillertal wiederholt die Einsicht in Polizeiakten verweigert bzw. so unangenehm wie möglich gestaltet. Offenbar besteht das Problem in der unkorrekten Rechtsauffassung der Polizeibeamten über die Rechte der Beschuldigten und deren Vertreter. Nach Ansicht der Beamten darf Akteneinsicht nur in Anwesenheit eines Polizeibeamten gewährt werden, dies nicht nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die durch vollständige Akteneinsicht befürchten lassen, dass der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, sondern bei sämtlichen Delikten wie beispielsweise Verkehrsunfällen.

Anlässlich einer für einen anderen Kollegen begehrten Akteneinsicht versuchte die Kollegin, die Bestimmung des § 51 StPO (Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten) zu erläutern. Dies veranlasste den Revierinspektor, die Auffassung der Kollegin als „einen Fall der Rechtsverdrehung“ zu bezeichnen. Es wurden schließlich einzelne Aktenteile kopiert und ausgehändigt, der vollständige Akt wurde nicht vorgelegt. Die Kollegin war zudem durch die räumlichen Gegebenheiten gezwungen, sich über eine Empfangsabspernung zu lehnen und so die einzelnen Dokumente einigermassen zu erblicken.

Dieses Verhalten des Polizeibeamten entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Von korrekten und respektvollen Umgangsformen ganz zu schweigen.

Ein Kollege brachte eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten ein. In der Folge wurden Anträge auf Herstellung einer Aktenkopie weder von der zuständigen Polizeidienststelle noch von der Staatsanwaltschaft beantwortet. Die Staatsanwaltschaft sagte zwar dem Kollegen schließlich zu, die begehrte Aktenabschrift zu übermitteln, dies geschah jedoch nicht. Daraufhin beantragte die Mandantin als Privatbeteiligte selbst eine vollständige Aktenkopie bei Gericht. Wiederum wurde zugesichert, dass der gesamte Akteninhalt kopiert wurde. Die Mandantin musste jedoch feststellen, dass insbesondere die Beschuldigtenvernehmungen und ein Gutachten fehlten. Als zudem die

Rechtsanwaltsanwärterin aus der Kanzlei des Kollegen nach telefonischer Vorankündigung von Wien nach St. Pölten reiste, um die benötigten Aktenstücke zu erhalten, wurden ihr wieder nur jene Teile vorgelegt, die die Mandantin bereits erhalten hatte. Nach mehrmaliger Urgenz wurden der jungen Kollegin schließlich der Antrags- und Verfügungsbogen sowie die Aktenübersicht ausgehändigt. Anhand dessen konnten die fehlenden Teile samt Ordnungsnummern festgestellt und von der Kollegin verlangt werden. Sie erhielt diese zwar, die Beschuldigtenvernehmungen waren aber wieder nicht dabei. Diesbezüglich wurde die Kollegin an den Staatsanwalt verwiesen, der der Kollegin nach einiger Diskussion die Aktenteile mit den Beschuldigtenvernehmungen und weitere fehlende Aktenteile aushändigte.

Im Interesse des Rechtes auf ein faires Verfahren sowie des Rechtes auf rechtliches Gehör ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft St. Pölten fragwürdig und als höchst bedenklich anzusehen. Es ist unzumutbar, dass Aktenteile nur auf Druck und nach wiederholter Urgenz des Rechtsanwaltes ausgefolgt werden.

2. Hauptverhandlungstermine

In einem Verfahren vor dem LG für Strafsachen Wien erging ein Unzuständigkeitsurteil, da der Schöffensenat der Ansicht war, es handle sich nicht um eine absichtliche schwere Körperverletzung, sondern um einen versuchten Mord durch Beitragstäterschaft. Anfang Mai 2011 wurde dem Verfahrenshilfeanwalt die geänderte Anklageschrift zugestellt. Da dieser bereits für den bevorstehenden Sommer einen Urlaub gebucht hatte, schickte der Kollege ein Schreiben an den zuständigen Richter mit dem Ersuchen, die Hauptverhandlung nicht in der Zeit des bereits geplantenurlaubes anzusetzen. Einen Monat später erhielt der Kollege die Mitteilung, dass die Hauptverhandlung aufgrundurlaubes des Richters sowie der Beisitzer just zu einem Termin angesetzt worden war, an dem sich der Verfahrenshilfeanwalt im Urlaub befand, nämlich von 2. bis 4. August 2011.

Dies stellt aus Sicht der Rechtsanwaltschaft eine Ungleichbehandlung dar. Auf Urlaube von Richtern und Beisitzern wird ohne weiteres Rücksicht genommen und werden die Hauptverhandlungstermine dementsprechend angesetzt. Im Gegensatz dazu scheinen (bereits gebuchte) Urlaube von Verteidigern einer Ansetzung von Verhandlungen in diesem Zeitraum nicht entgegenzustehen. Dies, obwohl rechtzeitig seitens des Kollegen um einen adäquaten Verhandlungstermin angesucht wurde. Die Folgen eines solchen Vorgehens sind in höchstem Maße unerfreulich: Den Betroffenen wird auf diese Art und Weise der Rechtsanwalt ihres Vertrauens, der in den Fall bereits eingearbeitet ist,

entzogen, bzw. ist dieser gezwungen, einen anderen Kollegen für dessen Substitution zu bezahlen, oder der eigene gebuchte Urlaub muss unter Kostenfolgen storniert werden.

Es wäre für den zuständigen Richter kein Ding der Unmöglichkeit gewesen, einen für alle Beteiligten passenden Termin festzusetzen.

Ein ähnliches Vorgehen wird vom LG Innsbruck berichtet. Der Verfahrenshilfeanwalt hat die Vertagung der Hauptverhandlung wegen seines bereits geplantenurlaubes im Ausland beantragt. Diese Vertagungsbitte wurde vom Gericht mit der Begründung abgewiesen, dass bis zum Hauptverhandlungstermin noch genügend Zeit sei, einen anderen Verfahrenshilfeverteidiger zu bestellen. Es bestehe somit kein Grund für eine Verlegung der ganztägig anberaumten Verhandlung. Der Kollege beantragte in der Folge die Umbestellung bei der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Es konnte seinem Ansuchen jedoch nicht entsprochen werden, da eine urlaubsbedingte Abwesenheit kein gesetzlicher Grund für eine Umbestellung ist. Die Hauptverhandlung war für den 11. Juli 2011 angesetzt, dem Verfahrenshelfer gelang es mit Mühe, einen Kollegen zu finden, der die Sache übernahm. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die richterliche Begründung für die Verweigerung des Vertagungsersuchens rechtlich nicht haltbar ist und die Anwaltschaft plädiert daher dafür, dass Vertagungsersuchen in Verfahrenshilfesachen korrekt begründet werden. Zudem wäre es wünschenswert, wenn seitens der Justiz den Verfahrenshelfern mehr Verständnis, gerade während der Urlaubszeit, bezüglich ihrer Vertagungsersuchen entgegengebracht würde.

Ein Kollege aus Enns, der zum Verfahrenshelfer bestellt wurde, macht darauf aufmerksam, dass eine Hauptverhandlung am LG Steyr mit großer Verspätung begann. Die Hauptverhandlung sollte am 28.9.2010 um 10.30 Uhr beginnen, begann tatsächlich aber erst um 11.45 Uhr. Eine Verzögerung von 5/4 Stunden ist aus anwaltlicher Sicht im Vergleich zu geringeren Verspätungen, die selbstverständlich hin und wieder vorkommen können, nicht mehr zu akzeptieren.

3. Verfahrenshilfe

Immer wieder wird aus dem Kreis der Rechtsanwälte von äußerst kurzfristigen Bestellungen von Verfahrenshilfeverteidigern durch die Gerichte berichtet. In einem konkreten Fall handelt es sich um ein Strafverfahren vor dem LG Salzburg. Die Kanzlei des Kollegen erhielt am Freitag vor Pfingsten 2011 den Anruf von der Salzburger Rechtsanwaltskammer mit der Anfrage, ob der Kollege, der in der Liste „der Nächste sei“,

am Dienstag nach Pfingsten Zeit für eine Verhandlung als Verfahrenshilfeverteidiger hätte. Es lag zu diesem Zeitpunkt der Rechtsanwaltskammer der Verfahrensakt noch nicht vor. Daraufhin setzte sich der Kanzleimitarbeiter des Kollegen mit der zuständigen Geschäftsabteilung in Verbindung. Es stellte sich heraus, dass der Verhandlungstermin nicht wie ursprünglich vorgesehen um 14.00 Uhr, sondern bereits um 09.00 Uhr angesetzt war. Es sollte an diesem Termin eine kontradiktorische Vernehmung des Opfers stattfinden. Der betreffende Kollege war zu dieser Zeit jedoch wegen einer anderen Verhandlung verhindert. Vom zuständigen Geschäftsstellenleiter wurde der Kanzleimitarbeiter aufgefordert, entsprechend zu disponieren.

In der Folge erhielt die Kanzlei einen Anruf der zuständigen Richterin, die, mit dem Hinweis auf die angeblich so große Kanzlei des Kollegen, meinte, dann müsse eben ein anderer kanzleiangehöriger Rechtsanwalt die Verteidigung übernehmen. Es gelang letztlich, einen anderen Kollegen zu finden, der die Verfahrenshilfe übernahm. Dieser musste zudem die notwendigen Aktenunterlagen persönlich bei Gericht abholen, da dies auf anderem Weg scheiterte.

Einmal abgesehen von der Tatsache, dass dem Kollegen nur mehr die eigentlich der Erholung dienenden Feiertage für die Vorbereitung auf die dienstägliche Verhandlung blieben, ist auf das Schärfste zu kritisieren, dass keine Zeit mehr blieb, um den Akteninhalt mit dem Verfahrensbeholdenen zu besprechen. Dies erscheint in Anbetracht des Rechts auf ein faires Verfahren als höchst bedenklich.

Um eine menschenrechtskonforme Verteidigung durch den Verfahrenshilfeverteidiger zu gewährleisten, sind derartige verspätete Verfahrenshelferbestellungen ehestmöglich abzustellen.

Auch aus Vorarlberg berichtet ein Kollege von einem für den Verfahrenshilfeverteidiger und den Klienten zumindest sehr unangenehmen Zustand. Verfahrenshilfeakten wurden am LG Feldkirch sehr kurzfristig, im konkreten Fall am 13.10.2011, unter Verweis auf den bald stattfindenden Verhandlungstermin (25.10.2011) zugestellt. Da es sich hierbei um einen umfangreichen Straftakt handelte, war eine gezielte und intensive Vorbereitung zusammen mit dem Angeklagten nicht möglich. Es wird dadurch bewusst in Kauf genommen, dass eine eingehende Besprechung des Aktes überhaupt nicht mehr möglich ist. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, werden auf diese Weise sämtliche Rechte des Angeklagten in rechtsstaatlich bedenklicher Weise beschnitten. In der Regel wird die Ladung zur Hauptverhandlung so spät zugestellt, dass die gesetzlich eingeräumte Vorbereitungszeit (§ 221 Abs. 2 StPO) nicht eingehalten wird.

4. Justizanstalten

Ein Kollege aus Wien, der zum Verfahrenshilfeverteidiger bestellt wurde, berichtet von folgendem Problem mit der Justizanstalt beim LG für Strafsachen Wien: Sein Klient befindet sich dort in Untersuchungshaft, wurde jedoch aufgrund einer Erkrankung in die Außenstelle Purkersdorf überstellt. Um sicherzugehen, dass ein Kontakt mit dem Klienten möglich ist, erkundigte sich der Kollege vor seinem geplanten Besuch in der Justizanstalt Josefstadt telefonisch, ob der Klient sich noch dort befinde. Die Auskunft wurde ihm vom zuständigen Beamten unter Berufung auf den Datenschutz verweigert. Abgesehen von der Tatsache, dass es in diesem Fall kein datenschutzrechtliches Problem zwischen Anwalt und Verfahrensbeholdenen gibt, ist vor allem die Praxis der Verlegung von Häftlingen zwischen den Justizanstalten ohne Verständigung des Verteidigers zu hinterfragen.

Ähnlich gelagert ist der Fall eines Kollegen und dessen Klienten, der ebenfalls in der Justizanstalt beim LG für Strafsachen Wien in Untersuchungshaft war. Am 19.7.2011 wollte der Verteidiger unter Beiziehen eines Dolmetschs für die arabische Sprache aufgrund eines vereinbarten Besprechungstermins seinen Klienten aufsuchen. Wissend, dass die Vorführung von Häftlingen zu dieser Zeit rund 50 Minuten betrug, fand sich der Verteidiger eine Stunde vorher im so genannten Halbgesperre ein. Dort teilte man ihm mit, dass der Angeklagte am 11.7.2011 in die Justizanstalt Simmering verlegt worden war. Schließlich musste, auch weil der einzige Arabisch-Dolmetsch an diesem Tag nicht mehr verfügbar war, der Termin auf den darauffolgenden Tag in die Justizanstalt Simmering verlegt werden. Abgesehen davon, dass es nicht einsehbar ist, warum die Vorführung in der Justizanstalt derart lange dauert, hat sich auch in diesem Fall die Justizwache geweigert, dem Verteidiger aus Datenschutzgründen telefonisch Auskunft über den Aufenthaltsort seines Klienten zu geben. Dies ist nicht nur für den Rechtsanwalt problematisch und äußerst unangenehm, der als Verfahrenshilfeverteidiger meist nur einen Gefangenen besucht. Auch mit dem Dolmetsch muss ein neuer Termin koordiniert werden.

Die Rechtsanwaltschaft wiederholt hiermit eine langjährige Forderung, bei einer Verlegung von Häftlingen die Verteidiger umgehend zu verständigen.

5. Verfahrensverzögerungen

In einem Verfahren vor dem LG für Strafsachen Wien ist auf konsequent verspätet beginnende Verhandlungen hinzuweisen. Die erste Verhandlung am 7.10.2010 begann mit lediglich 15-minütiger, zwei weitere Verhandlungen am 11.11. und 25.11. begannen mit

jeweils eineinhalbstündiger Verspätung. Da dies nicht nur den Angeklagten, Verteidiger und Staatsanwalt betrifft, sondern im konkreten Fall auch Zeugen und Dolmetscher, sollten solche eklatanten Verspätungen, letztlich auch um des Bildes der Justiz nach außen Willen, vermieden werden.

Bei der Staatsanwaltschaft Salzburg ist seit geraumer Zeit ein Verfahren wegen eines Verkehrsunfalls mit Todesfolge anhängig. Grund hierfür ist ein seit nunmehr über eineinhalb Jahren ausständiges KFZ-Sachverständigengutachten. Der Sachverständige wurde mit Beschluss vom 18.1.2010 beauftragt, als KFZ-technischer Sachverständiger binnen vier Wochen ein Gutachten zum Hergang des Verkehrsunfalls vom 16.1.2010 zu erstellen. Trotz mehrfacher Urgezen des Rechtsvertreters der Geschädigten wurde das Gutachten bis Sommer 2011 nicht vorgelegt. Da es sich um einen äußerst tragischen Fall handelt (2 Personen kamen bei dem Verkehrsunfall ums Leben, mehrere wurden schwer verletzt), ist die überlange Dauer des Verfahrens für die Betroffenen umso unverständlicher. Neben schweren körperlichen Dauerfolgen leiden die Betroffenen auch unter Traumatisierungszuständen. Zudem kämpfen die Opfer auch mit existenziellen Problemen, da sie teilweise ihre bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können.

Die von den Kollegen im Auftrag von deren Mandanten vom Verband der Österreichischen Versicherungsunternehmen begehrten Schadenersatzansprüche sind abschlägig beschieden worden, da die Verschuldensfrage noch nicht geklärt war und man hierfür das Gutachten des Sachverständigen abwarten wollte. Mehrfach hat der Kollege bei Bezirksanwaltschaft beim Bezirksgericht Saalfelden und bei der Staatsanwaltschaft Salzburg angefragt, ob das Gutachten bereits eingelangt sei bzw. wann damit zu rechnen sei. Leider konnte ihm keine Auskunft erteilt werden. Zu Ostern 2011 kontaktierte der Kollege den Sachverständigen persönlich um ihm die Dringlichkeit der Angelegenheit aufzuzeigen, dieser sicherte zwar zu, das Gutachten bis nach Ostern 2011 an die Bezirksanwaltschaft beim BG Salzburg zu übermitteln, geschehen ist dies jedoch nicht.

Die Rechtsanwaltschaft hat hier massiv zu beanstanden, dass es immer wieder zu der Situation kommt, dass sich Gerichtsakten monatelang bei Sachverständigen befinden. Der geschilderte Fall stellt ein Extrembeispiel hierfür dar. Dieser Zustand ist nicht nur aufgrund der vielfach propagierten Verfahrensökonomie untragbar.

6. Sonstiges

Lobend hervorgehoben werden soll das Engagement einer Richterin am LG für

Strafsachen Wien. Sie überließ in unkomplizierter Art und Weise, da sich der betreffende Akt gerade in ihrer Bearbeitung befand, eine zur Vorlage in mehreren Verwaltungsverfahren dringend benötigte Urkunde via E-Mail und leistete so wertvolle Hilfe für eine in mehrere Verwaltungsverfahren involvierte Partei.

Ein logistisches Problem wird aus dem fremdenpolizeilichen Büro der Bundespolizeidirektion am Hernalser Gürtel gemeldet. Dort steht im gesamten Gebäude nur ein Kopierer zur Verfügung, mit dem die Parteien Kopien anfertigen können. Es entstehen dadurch sehr lange Wartezeiten, selbst wenn die Partei nur wenige Kopien benötigt. Zudem handelt es sich um einen Münzkopierer. Sollte die Partei nicht entsprechendes Kleingeld zur Verfügung haben und niemand wechseln können, ist dies unzumutbar für Parteien und deren Rechtsvertreter. Es wird daher angeregt, weitere Kopiergeräte aufzustellen, zumal sich dies bei der Vielzahl der Benutzer auch wirtschaftlich „rechnen“ würde.

VII. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Allgemeine Zivilverfahren

Bedauerlicherweise musste von Kollegen festgestellt werden, dass Geschäftsabteilungen teilweise am Nachmittag nicht besetzt sind und so ein reibungsloses Arbeiten erschwert wird.

An dieser Stelle positiv anzumerken ist hingegen, dass Kollegen die rasche Verfahrensabwicklung am BG Linz, die Grundbuchsabteilung des BG Schwaz sowie die Strafabteilung des BG Telfs lobend erwähnten.

a) Akteneinsicht

In einem Verfahren vor dem HG Wien wurde einer Person der Streit verkündet. Es war deren Rechtsvertreter jedoch nicht gestattet, vor dem Beitritt als Nebenintervenient elektronisch Akteneinsicht zu nehmen. Da die Streitverkündung sehr kurz gehalten war, konnte der Kollege nicht feststellen, auf welcher Seite er zweckmäßig als Nebenintervenient beitreten sollte.

b) Kostenrecht

Von einer fragwürdigen Vorgangsweise durch Rechtspfleger in Linz und Mauthausen berichtet ein Kollege aus Linz. Es stellt nach Angaben des Kollegen in Oberösterreich grundsätzlich kein Problem dar, bei Klagen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) als Tarifansatz Tarifpost 3A zugesprochen zu bekommen. In den betreffenden Verfahren vor dem BG Mauthausen und dem BG Linz wurden die Klagen jeweils zur Verbesserung mit dem Auftrag zur Begründung des Kostenbegehrens zurückgestellt. Aus dem RATG ergibt sich, dass unter die Tarifpost 3A Klagen fallen, die nicht in der taxativen Aufzählung der Tarifpost 2 erwähnt sind. Klagen nach dem WEG sind von Tarifpost 2 nicht erfasst, sodass sie unter Tarifpost 3A zu subsumieren sind.

c) Ladungen

Auffällig ist der Umstand, dass in Zivilverfahren die Ladungen zum Verhandlungstermin

insgesamt dreifach erfolgen: Der Parteienvertreter erhält die Ladung zweifach über den ERV (einmal an den Vertreter und einmal an die Partei), ein drittes Mal wird die Ladung per Post zugesandt. Dies ist aus Sicht der Rechtsanwaltschaft hinsichtlich einer Verwaltungsvereinfachung für die Gerichte und rechtsberatenden Berufe zu hinterfragen.

d) Schriftsatzaufträge

Im Sprengel des LG Klagenfurt wird von dort ansässigen Anwälten kritisiert, dass vorbereitende Schriftsätze an die Parteien nicht gestaffelt beauftragt werden, sondern beiden Prozessparteien der Auftrag erteilt wird, binnen derselben Frist – zudem unter Präklusionsandrohung – abschließendes Vorbringen bis zum selben Termin zu erstatten und die entsprechenden Beweise anzubieten. Es wird von den betroffenen Kollegen angeregt, auf die rechtlich unverständliche Präklusionsandrohung zu verzichten und einen gestaffelten Schriftsatzauftrag zu erteilen.

e) Urkundenübermittlung

Bei Beendigung eines Zivilprozesses gibt es bei den meisten Gerichten die Praxis und Unsitte, die von den Parteien vorgelegten Urkunden den Parteienvertretern auf dem Postweg zurückzusenden. Dies erzeugt nicht nur hohen Verwaltungsaufwand bei der Justiz, sondern auch je nach Umfang der Beilagen zum Teil erhebliche Portokosten. Dieser Umstand wäre durch eine Änderung in der Geschäftsordnung der Gerichte abstellbar, so dass die Gerichte nur mehr zur Rückstellung von Originaldokumenten verpflichtet wären (die im ERV ohnehin nicht vorgelegt werden können). Ein ganz besonderer Schildbürgerstreich ist es aber, wenn auf diesem Weg auch jene „Kopien“ zurückgesandt werden, die auf Grund der technischen Unzulänglichkeiten des ERV beim Ausdruck im Gericht als geschwärzte Seiten hervorkommen.

f) Verfahrenshilfe

Bemängelt werden zwei Verfahrenshilfesachen am BG Innsbruck. Es handelt sich um zwei Ehescheidungsverfahren, wo verabsäumt wurde, den letzten gemeinsamen Wohnort der Eheleute zu erheben. Dieser ist maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes. Die beiden Antragstellerinnen wohnten jeweils vorübergehend in einer Hilfseinrichtung für Frauen in Innsbruck. Das BG Innsbruck bewilligte beide Verfahrenshilfeanträge, in der Folge wurden jeweils Rechtsanwälte aus Innsbruck mit der Verfahrenshilfe betraut. Tatsächlich wäre aber aufgrund des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute in dem

einen Fall das BG Rattenberg, in dem anderen Fall das BG Telfs örtlich zuständig gewesen. Es mussten demzufolge Umbestellungen auf Rechtsanwälte vor Ort vorgenommen werden. Es hatten sich somit jeweils zwei Kollegen mit derselben Verfahrenshilfesache zu beschäftigen. Dieser Umstand wäre durch eine entsprechende Recherche des Bewilligungsgerichtes und einen entsprechenden Vermerk am Bewilligungsbeschluss für die Rechtsanwaltskammer zu vermeiden gewesen.

Nach Beendigung von Verfahrenshilfeverfahren hat der Verfahrenshelfer die Möglichkeit, Barauslagen und Fahrtkostenersatz zu beantragen. Eine Kollegin stellte einen diesbezüglichen Antrag am 05.01.2011 beim zuständigen Landesgericht. Am 01.07.2011, also 6 Monate später, erhielt sie einen Beschluss des zuständigen Richters, in dem ihr aufgetragen wurde, ihren Antrag auf Berichtigung der Barauslagen zu berichtigen bzw. zu verbessern, und zwar durch Erläuterung und Bescheinigung der einzelnen Posten der Barauslagen.

Insbesondere sollte erläutert und bescheinigt werden, dass pro ERV-Eingabe Barauslagen von € 1,80 angefallen wären, zu welchem Zweck ein Firmenbuchauszug eingeholt wurde sowie die diesbezüglichen Barauslagen belegt werden, und letztlich sollte bescheinigt werden, dass pro e-Mail Barauslagen von € 1,50 angefallen wären.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist zu bemängeln, dass zunächst die Bearbeitung des Antrages unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen hat, und in der Folge seitens des zuständigen Richters auch noch versucht wurde, die Erlangung des dem Verfahrenshilfeverteidiger zustehenden Barauslagen- und Reisekostenersatzes unnötig hinauszuzögern bzw. zu erschweren, insbesondere wenn man bedenkt, dass die von der Kollegin geltend gemachten Barauslagen keinesfalls ungewöhnlich hoch, sondern gängige gerichtliche Praxis sind.

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtet von seiner Bestellung als Verfahrenshilfeanwalt in einem Verfahren zwischen Ehegatten. Der Umfang der Verfahrenshilfe wurde im Gerichtsbeschluss folgendermaßen umschrieben: „Wegen: Überprüfung und allfälligen Durchsetzung von weiteren Ansprüchen der Antragstellerin gegen ihren Ehemann“.

Aus Sicht der Anwaltschaft wird hier dem Bestimmtheitserfordernis und Klarheitserfordernis nicht entsprochen. Bei der Bestellung eines Verfahrenshelfers sollte der erforderliche Tätigkeitsbereich des Verfahrenshelfers genau festgelegt werden. Dies ergibt sich schon aus den Regeln der ZPO betreffend die Verfahrenshilfe. Die Rechtssache ist gemäß § 66 ZPO im Antrag auf Verfahrenshilfe bestimmt zu bezeichnen. Wird nun, wie

im vorliegenden Fall, eine Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Überprüfung und allfällige Durchsetzung von weiteren Ansprüchen gewährt, so ist dem Bestimmtheitserfordernis keinesfalls Genüge getan. Es fehlt somit schon an den inhaltlichen Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe. In solchen Fällen sollte im Rahmen der Verfahrenshilfe ein Rekurs- oder Mitwirkungsrecht der zur Bestellung eines Rechtsanwaltes verpflichteten Rechtsanwaltskammer überlegt werden.

Es sollte der Eindruck vermieden werden, das Gericht versuche, eine „Aufgabe des Amtstages“ bei Gericht, nämlich eine allgemeine Beratung, an die Rechtsanwaltschaft im Wege der Verfahrenshilfe zu übertragen.

g) Verhandlungstermine

In einem Ehescheidungsverfahren vor dem BG Urfahr-Umgebung wurde vom zuständigen Richter die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung am 04.08.2011 für den 21.12.2011 ausgeschrieben, also 4 Monate später. Auf der Ladung findet sich folgender Beisatz: „Aufgrund Vaterschaftskarenz des Richters kein früherer Verhandlungstermin möglich.“ Immerhin begründete der zuständige Richter die lange Verzögerung, jedoch muss in diesem Zusammenhang einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass eine Personalaufstockung unumgänglich ist, um lange Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten und Verfahren zügiger durchzuführen.

Ein Kollege aus Oberösterreich berichtet von einem äußerst unerfreulichen Vorgehen eines Richters am BG Amstetten. In einem Produkthaftungsprozess begründete der Kläger seinen Anspruch damit, dass er durch den Zweitgebrauch einer Mineralwasserflasche verletzt worden sei. Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Fragen, beginnend bereits bei der Verteilung der Beweislast.

Die erste Prozesshandlung des Richters bestand darin, mittels Beschluss den Parteien einen Kostenvorschuss aufzuerlegen, der beklagten Partei sogar einen etwas höheren, ohne jedoch zuvor in einer vorbereitenden Tagsatzung das Prozessprogramm festzulegen oder überhaupt einen Verhandlungstermin anzuberaumen. Begründet wurde dieses Vorgehen mit den gestellten Beweisanträgen sowie mit der Tatsache, dass auch das Gericht den Sachverständigenbeweis für erforderlich erachtet. Der nächste Verfahrensschritt bestand darin, dass per Beschluss ein Sachverständiger bestellt wurde, gegen diesen waren allfällige Ablehnungsgründe „unverzüglich anzubringen“.

Der ÖRAK vermisst bei einer derartigen Vorgangsweise die Beachtung tragender Verfahrensgrundsätze wie Mündlichkeit und Unmittelbarkeit.

h) Sonstiges

Ein Kollege aus dem Bezirk Steyr-Umgebung berichtet von einer massiven Verfahrensverschleppung am BG Salzburg. Dieses Unterhaltsverfahren war seit Oktober 2007 anhängig, der letzte Schriftsatzwechsel erfolgte im September 2010. Seitdem war bis zur Übermittlung des Sachverhaltes an die oberösterreichische Rechtsanwaltskammer am 22.08.2011 eine Entscheidung ausständig. An diesem Tag wurde von Kollegen auch die Ombudsstelle beim OLG Linz verständigt. Daraufhin erging innerhalb kurzer Frist die Entscheidung.

Ein Kollege aus Klagenfurt war am BG Klagenfurt mit dem Problem konfrontiert, dass nach Einbringung einer Betriebskostenklage am 20.01.2011 nahezu zwei Monate vergingen, bis der bedingte Zahlungsbefehl am 08.03.2011 erlassen und am 10.03.2011 zugestellt wurde. Für die Klägerin ist diese Verzögerung klarerweise nicht nachvollziehbar. Einmal mehr sind dafür wohl Überforderung und Personaldefizit bei der Justiz verantwortlich.

In einem Verfahren wegen eines Verkehrsunfalls mit Streitwert unter €4.000,- wurde der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik aus Kostengründen abgelehnt. Dies, obwohl Rechtsschutzdeckung gegeben gewesen wäre. Das BG Leopoldstadt begnügte sich mit einem Ausdruck aus dem Internet, mit dem laut Gericht die Witterungs- und Fahrbahnverhältnisse für den betreffenden Tag des Unfalls zur Unfallzeit für ganz Wien festgestellt werden könnten.

Aufgrund des im Verfahren eingeholten Sachverständigen aus dem Bereich Straßenverkehr wurden beide Unfallversionen als technisch nachvollziehbar gewertet. Aus diesem Grund verkündete die Richterin das Urteil sofort und wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, dass nicht festgestellt werden könne, wer tatsächlich den Fahrstreifenwechsel vorgenommen habe. Dieses klagsabweisende Urteil wollte der Rechtsvertreter bekämpfen. Zu seinem Erstaunen musste der Kollege feststellen, dass die 5 ½ Monate später zugestellte Urteilsausfertigung eine völlige andere Begründung der Klagsabweisung aufwies. Diese „neue“ Begründung stimmte nun genau mit der Klagsabweisung überein.

2. Außerstreitverfahren

a) Besuchsrecht

Ein Kollege aus Wien berichtet von einem Fall einer eklatanten Verfahrenverschleppung in einem Besuchsrechtsverfahren am BG Donaustadt.

Mit Schriftsatz vom 6.10.2005 hat der Kollege das Besuchsrecht seines Mandanten hinsichtlich dessen minderjährigen Sohnes beantragt. Die zuständige Richterin erteilte einer Sachverständigen mit Beschluss vom 21.08.2006 den Auftrag zur Befundaufnahme und Gutachtenserörterung zum Besuchsrechtsregelungsantrag. Da die Richterin die Frist für die Gutachtenserstellung offenbar nicht in Evidenz gehalten hatte, langte das Gutachten – nach mehrfacher Urgenz des Rechtsanwaltes erst am 14.05.2007 bei Gericht ein. In dem Gutachten wurde eine so genannte Interaktionsbeobachtung durch die Sachverständige angeregt, jedoch auf Antrag der Kindesmutter von der Richterin mittels Beschluss verweigert. In der Tagsatzung vom 04.07.2007 sollte darüber verhandelt werden, jedoch entschied die Richterin, die Kinder zunächst persönlich anzuhören. Mit Schriftsatz vom 11.09.2007 monierte der Kollege, dass seit der letzten Tagsatzung wiederum 2 Monate verstrichen sind, ohne dass über die Anträge seines Mandanten entschieden worden wäre. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Mandant des Kollegen seine Kinder mehr als 5 Jahre nicht mehr gesehen. Durch Auftrag der Richterin wurde letztendlich doch eine Interaktionsbeobachtung durchgeführt. Wiederum vergingen Monate, bis ein Gutachten darüber vorlag. Am 06.10.2008 (datiert mit 25.09.2008) langte das Gutachten bei Gericht ein. Inhaltlich kam die Sachverständige in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass die Kindesmutter die beiden Kinder gegen den Vater aufzubringen versuche, dies dem Kindeswohl zuwiderlaufe und die Kinder dadurch bereits psychischen Schaden erlitten hätten. Mit Beschluss vom 27.02.2009 wurde der Besuchsrechtsregelungsantrag hinsichtlich der Tochter abgewiesen. Am 01.10.2009 wurde von der Richterin eine Anhörung des minderjährigen Sohnes durchgeführt, welche aber bereits am 14.01.2009 angekündigt wurde. Mit Schriftsatz vom 22.02.2010 hat der Kollege auf die Ergebnisse des Sachverständigen-Gutachtens vom 25.09.2008 hingewiesen und darüber hinaus bemängelt, dass seit der letzten Untersuchung des Minderjährigen bereits 2 Jahre vergangen sind und sein Mandant die Kinder seit 7 Jahren nicht mehr gesehen hat. Es folgte ein weiterer Schriftsatz des Kollegen am 08.06.2010, in dem wiederum das wochen- bzw. monatelange Untätigbleiben des Gerichtes bemängelt wurde. Eine Entscheidung in diesem Besuchsrechtsverfahren liegt bis dato nicht vor.

Zu bedenken ist, dass gerade in so sensiblen Angelegenheiten wie Besuchsrechten eines Elternteils oder auch in anderen Pflugschaftssachen ein rasches Vorgehen des Gerichtes vor allem zum Wohl der Kinder, aber auch im Interesse der Eltern wünschenswert bzw. notwendig ist, zumal gerade in der Entwicklungsphase der Kinder geordnete familiäre Verhältnisse eine wichtige Stütze darstellen. Jedenfalls unzumutbar ist es, wenn die Kinder ständig zwischen beiden Elternteilen hin- und hergerissen sind und zum „Spielball“ elterlicher Konflikte werden.

3. Arbeits- und Sozialgerichtliches Verfahren

Ein immer wieder beim Arbeits- und Sozialgericht Wien auftretendes Problem ist die Tatsache, dass die Übermittlung der Aktenabschrift vom Gericht an den Verfahrenshilfsanwalt mit der Begründung abgelehnt wird, der Verfahrensbevollmächtigte hätte bereits alle Aktenstücke. Problematisch ist dies aus Sicht der Rechtsanwaltschaft vor allem deshalb, weil der Verfahrenshilfsanwalt sich nicht darauf verlassen kann, dass der Verfahrensbevollmächtigte tatsächlich über sämtliche Aktenstücke verfüge und diese auch an den Verfahrenshelfer weitergibt. Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass dem Verfahrenshelfer, sobald er vom Gericht bestellt wurde, eine vollständige Aktenkopie übermittelt wird.

4. Exekutions- und Insolvenzverfahren

a) Vollzüge

Seitens der RAK Tirol wird generell die zu lange Dauer bei der Anberaumung von Terminen für den Vollzug von Räumungsexekutionen bemängelt.

b) Vollmachtsbekanntgabe

In einem am BG Salzburg anhängigen Exekutionsverfahren stellte sich das Herausfinden der Geschäftszahl für eine Kollegin als „Spiessrutenlauf“ heraus. Die Kollegin sollte ein Mandat in einem bereits laufenden Verfahren übernehmen. Um Eingaben im ERV machen zu können, wird die Geschäftszahl des jeweiligen Verfahrens benötigt. Anlässlich einer telefonischen Anfrage aus der Kanzlei wurde der Sekretärin der Kollegin mitgeteilt, dass über Telefon keine Auskünfte über die Geschäftszahl gemacht werden könnten, da „alles strenger geworden“ sei. Bei einem weiteren Anruf durch die Rechtsanwältin in der zuständigen Abteilung wurde auch dieser die Bekanntgabe der Geschäftszahl verweigert.

In der Folge bat die Kollegin den zuständigen Richter um Auskunft, dieser gab an, seit Aufhebung des § 73a EO könnten keine Daten von Exekutionsverfahren mehr erfragt werden. Telefonische Auskünfte gebe es ohnehin nicht, wenn die Rechtsanwältin eine Auskunft aus einem Exekutionsakt wollte, müsste sie persönlich vorbeikommen oder im Exekutionsakt ausgewiesen sein. Dies war jedoch genau das Anliegen der Kollegin, per ERV ihre Vollmacht bekanntzugeben. Der der Kollegin seit jeher als stets freundlich bekannte Richter meinte, dann müsse das eben per Post geschehen und brach nach weiteren Entgegnungen der Kollegin das Gespräch ab.

Letztlich brachte die Kollegin beim BG Salzburg einen Schriftsatz in Papierform ein, ohne Geschäftszahl, nur mit den Bezeichnungen der Parteien, in welchem sie um Bekanntgabe einer Geschäftszahl ansuchte. Die Antwort mit Geschäftszahl erhielt sie zwei Wochen später. Nunmehr war es erst möglich, einen Schriftsatz im ERV einzubringen.

Unklar bleibt allerdings, wer die Kosten für die doppelte Leistung sowie die doppelten Barauslagen zu tragen hat.

Im Sinne einer „Ökonomisierung“ der Justiz wäre es angebracht, die Bekanntgabe der Geschäftszahl eines Verfahrens einfacher zu gestalten.

c) Vollzugstermine

Beschwerde wird seitens der Rechtsanwaltschaft darüber geführt, dass Rechtsanwälte und Parteien nicht von Vollzugsterminen verständigt werden. Im Exekutionsverfahren beim BG Fünfhaus hat die betreibende Partei am 09.09.2010 einen Antrag auf Bewilligung der Fahrnisexekution wegen Anschriftänderung gestellt und weiters beantragt, dass der Vollzug mit Beteiligung (der betreibenden Partei und deren Rechtsvertreter) erfolgen soll. Das Gericht bewilligte den Vollzug mit Beteiligung am 14.09.2010. Zur Überraschung der Partei wurde diese am 30.11.2010 vom Gerichtsvollzieher über zwei bereits stattgefundene Vollzugstermine (18.10.2010 und 28.11.2010) informiert. Durch die Nichtverständigung von den Vollzugsterminen ist die Partei beschwert. Auch im Exekutionsverfahren sollten, erst recht wenn dies ausdrücklich beantragt ist, die Parteien von sämtlichen Gerichtshandlungen verständigt werden bzw. diesen beiwohnen können.

5. Grund-/Firmenbuch

Erneut treten Schwierigkeiten bei der Darstellung von diakritischen Zeichen auf. So zeigt es folgender Fall, bei dem eine Familie die Eintragung ihrer Privatstiftung ins Firmenbuch beantragte. Der letzte Buchstabe des Namens war ein š. Das LG Klagenfurt erteilte Ende 2007 den Auftrag, den Stiftungsnamen ohne Sonderzeichen darzustellen, da dies technisch nicht möglich sei. Um überhaupt eine Eintragung zu erwirken, erklärten sich die Stifter vorerst damit einverstanden. Im September 2009 urgierte die Stiftung eine Richtigstellung des Namens. Die beim Gericht hinterlegte Gründungsurkunde wies den ursprünglichen Namen mit dem Sonderzeichen auf. Das Firmenbuchgericht wies den Antrag ab, ebenso das OLG Graz. Der OGH schließlich äußerte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorgehensweise der Untergerichte, da den autochthonen Volksgruppen die Verwendung ihrer eigenen Sprache als Amtssprache staatsvertraglich garantiert ist, musste allerdings seine Machtlosigkeit eingestehen. Das Firmenbuchgericht wollte nämlich den Namen genau so eintragen, wie er eingetragen wurde, und zwar ohne das Häkchen. Deshalb handle es sich nicht um einen Schreibfehler, es müsste nach den Prinzipien der Löschung vorgegangen werden, eine bloße Korrektur sei nicht möglich.

6. ERV

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von einem Problem bei der Übermittlung von gerichtlichen Schriftstücken. In einem Ehescheidungsverfahren (einvernehmlich) am BG Hietzing wurde in der Verhandlung vom 21.06.2011 ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, dessen Ausfertigung wurde am 01.07.2011 zugestellt. Der Vergleich wurde vom Rechtsanwalt eingescannt und im Archivium archiviert und für das Grundbuchsgesuch vom 01.07.2011 unter Verweis auf die Archivreferenz verwendet.

Das Problem besteht darin, dass nach dem Scanvorgang die Auflösung der Schriftstücke für Zwecke der Justiz reduziert werden muss, da das System bei der Justiz höhere Auflösungen nicht verarbeiten kann. Eingeräumt wird seitens des Kollegen, dass in der archivierten Fassung die Rechtskraftstempelung schlecht leserlich ist, der Grund hierfür scheint ein schlecht eingefärbtes Stempelkissen bei Gericht zu sein. In einem weiteren Verfahren beim BG Hietzing führte dies zu einem Verbesserungsauftrag durch Vorlage des Originales. Eine zusätzliche Verschärfung erfährt die Problematik, wenn Originalurkunden deutscher Notare Grundlage von Grundbuchsgesuchen sind. Bei deutschen Notaren wird mit so genannten Hochdruck-Prägestempeln gearbeitet. Diese sind für das Einscannen und

Archivieren in elektronischer Form schlichtweg untauglich, da sie dadurch unleserlich werden.

Auch in einem Verfahren vor dem BG für Handelssachen Wien war die Rechtskraftbestätigung eines Versäumungsurteils sehr schlecht lesbar. Der bestimmte Kostenbetrag war kaum identifizierbar, die handschriftlich eingesetzte Datierung war überhaupt nicht lesbar.

Es wird daher angeregt, bei der Verwendung des Stampigliensystems eine erhöhte Sorgfalt walten zu lassen, weiters sollte für eine zeitgemäße und funktionierende technische Ausstattung bei der Justiz gesorgt werden.

VIII. SONSTIGE VERWALTUNG

Ein Rechtsanwalt aus Wien, der ein Mandat in einem Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung übernommen hat, berichtet von folgender Praktik bei der Magistratsabteilung (MA) 35:

Antragsteller müssen persönlich, und nicht vertreten durch einen Rechtsanwalt, den Antrag stellen und auch persönlich die Bewilligung bei der Behörde abholen. Eine Antragstellung im Wege anwaltlicher Vertretung wird nicht akzeptiert. Die Behörde beruft sich dabei auf § 19 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 122/2009. Es ist unverständlich, dass gerade im Fremdenrecht, wo die Antragsteller vielfach der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die anwaltliche Vertretung bei der Antragstellung unzulässig ist. Dies würde auch aus Sicht der Behörde den Parteienverkehr wesentlich erleichtern. Darüber hinaus ist es vor allem aus rechtsstaatlicher Sicht unverständlich, den Rechtsanwalt vom Einschreiten in Aufenthaltssachen auszuschließen.

IX. SOZIALBILANZ, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2010 erfolgten österreichweit **23.657 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern** (15.962 in Strafsachen / 7.695 in Zivilsachen). Der **Wert** der in der **Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen** lag im Jahr 2010 bei mehr als **€36 Mio.**

Verfahrenshilfestatistik 2010

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	630	€931.329,09
Kärnten	1122	€1.157.631,32
Niederösterreich	3317	€4.523.318,78
Oberösterreich	2811	€4.609.980,56
Salzburg	1650	€2.654.895,75
Steiermark	2715	€4.773.693,01
Tirol	2013	€3.847.466,03
Vorarlberg	1181	€1.859.322,96
Wien	8218	€11.685.945,19
Gesamt	23657	€36.043.582,69

2. Rechtsanwaltlicher Journdienst

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Zu diesem Zweck hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BM für Justiz einen **rechtsanwaltlichen Journdienst für festgenommene Beschuldigte** eingerichtet (siehe dazu auch Kapitel II. 1. g)). Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder

persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc. Über die Journaldienst-Hotline unter der kostenfrei erreichbaren Telefonnummer **0800 376 386**, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und die am 1. Juli 2008 ihren Betrieb aufgenommen hat, kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von € 100,-- zzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes erstellt der ÖRAK laufend aktualisierte Listen, aus denen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Sprengel gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Insgesamt haben bisher 520 Rechtsanwälte ihre Bereitschaft bekundet, am Journaldienst teilzunehmen und sich in diese Listen eintragen zu lassen. Bisher erfolgten über die Journaldiensthotline 1.669 Kontaktaufnahmen (Stand Oktober 2011).

Zusätzlich besteht bei einigen Rechtsanwaltskammern bereits seit langem ein darüber hinausgehender Journaldienst, der sicherstellt, dass in wirklich dringenden Fällen auch außerhalb der gewöhnlichen Bürostunden, an Wochenenden und Feiertagen ein Rechtsanwalt telefonisch erreicht werden kann. Mitgewirkt haben hierbei in

Oberösterreich	57	Rechtsanwälte
Salzburg	55	Rechtsanwälte
Steiermark	147	Rechtsanwälte
Wien	20	Rechtsanwälte.

3. Anwaltliches Urkundenarchiv

Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet.

Bis Oktober 2011 wurden insgesamt 1.141.599 Urkunden in Archivium gespeichert.

4. Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Bis zum 31. Oktober 2011 wurden insgesamt 40.726 letztwillige Anordnungen registriert.

5. Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, von ihnen errichtete Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

Bis zum 31. Oktober 2011 wurden dort 2.515 Patientenverfügungen registriert.

6. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der "Ersten anwaltlichen Auskunft" wurden im Jahre **2010 mehr als 12.000 Ratsuchende von über 1.200 Rechtsanwälten** unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	61	kA
Kärnten	132	724
Niederösterreich	244	kA
Oberösterreich	178	2.364
Salzburg	50	771
Steiermark	216	1.380
Tirol	47	467
Vorarlberg	73	300
Wien	254	6.337
Gesamt	1.255	12.343

7. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**. Insgesamt haben hierbei mehr als 80 Rechtsanwälte mitgewirkt.

8. Weitere Serviceeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoptionen durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst selten in Anspruch genommen wird die im Jahr 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensoptionberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie eine Mediationsrechtsberatung und zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät.

9. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Stand 31.12.2010:

Rechtsanwaltskammer	Anwälte	hiervon weiblich	Anwärter	hiervon weiblich
Burgenland	61	7	24	13
Kärnten	268	43	62	28
Niederösterreich	401	69	111	50
Oberösterreich	619	86	210	109
Salzburg	402	69	98	47
Steiermark	509	81	174	80
Tirol	526	88	103	42
Vorarlberg	227	36	48	21
Wien	2505	522	1072	478
Gesamt	5518	1001	1902	868

Gesamtzahl Ende 1995: 3.261 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2005: 4.851 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2006: 4.986 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2007: 5.129 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2008: 5.272 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2009: 5.414 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2010: 5.518 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EIRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltspflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt

beizuziehen. Ende des Jahres 2010 waren in Österreich 90 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Bulgarien 4, Deutschland 51, Großbritannien 15, Italien 6, Liechtenstein 2, Niederlande 1, Rumänien 2, Schweiz 1, Slowakei 2, Slowenien 1, Tschechische Rep. 3, Ungarn 4).

X. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Der ÖRAK ist vom Gesetzgeber mit der Erstellung eines jährlichen Wahrnehmungsberichtes beauftragt. Dieser Pflicht kommen wir nach. Aus dem Kreis der 5.700 Anwältinnen und Anwälte und der 1.900 Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtler haben wir deren Erfahrungen im Umgang mit der Justiz und Verwaltung im vergangenen Jahr abgefragt. Das Ergebnis liegt vor.

Viele der dargelegten Fälle betreffen fehlende Bürgernähe. Rechtsuchende und deren Anwälte dürfen nicht den Eindruck haben, von Pontius zu Pilatus geschickt zu werden, um z.B. eine Aktenkopie zu erhalten. Dabei ginge es so einfach. Justiz- und Verwaltungsbehörden sollten sich gegenüber Rechtsuchenden so verhalten, wie sie selbst gerne bei ihren eigenen Anliegen behandelt werden würden.

Die österreichische Anwaltschaft ist in hohem Grade technisiert und kommuniziert mit den Gerichten elektronisch – gleichermaßen ist es erforderlich, dass Gerichtsakten auch elektronisch zur Verfügung stehen. Anstelle einen Akt für die Parteien und Privatbeteiligten mehrfach und immer wieder zu kopieren, wäre es ressourcensparend, den Akt elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dies funktioniert bereits seit Jahren im Zivilverfahren. Im Strafverfahren hingegen werden Akten nach wie vor nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Insbesondere dort wäre die Einführung des elektronischen Aktes aber ein wichtiger Schritt, um Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und gleichzeitig auch jede Gebühren Diskussion in Zusammenhang mit Aktenkopien ein für alle Mal zu beenden.

Im Bereich des Strafrechtes fordern die Rechtsanwälte aber auch mehr Rechtsstaatlichkeit. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Kritisiert wird die immer häufiger werdende Anlassgesetzgebung und gefordert wird ein stetiger Ausbau der Beschuldigten- und Verteidigungsrechte. Die seit 10 Jahren überhand nehmende Gesetzgebungswelle unter dem Titel „Terrorismusbekämpfung“ wird als unverhältnismäßig kritisiert. Dabei müsste gerade im Bereich des Strafrechtes den Grundrechten viel größere Bedeutung eingeräumt werden.

Das Ansehen der Justiz in Österreich hat sich im letzten Jahr verschlechtert. Dies zum Nachteil des Wirtschaftsstandortes Österreich. Unser Land braucht eine starke, leistungsfähige und funktionierende Justiz und Verwaltung.

Es ist der österreichischen Rechtsanwaltschaft ein Anliegen, die Effizienz der Justiz und der Verwaltung für die rechtsuchende Bevölkerung wahrnehmbar zu verbessern. Dieser Wahrnehmungsbericht ist unser konstruktiver, wenn auch kritischer Beitrag dazu. Er soll aber nicht nur ein diagnostisches, sondern insbesondere ein therapeutisches Instrumentarium sein. Ziel muss es schließlich sein, der Justiz zu helfen, sie zu verbessern und zu stärken.

In der „Initiative Justiz“ wird die österreichische Rechtsanwaltschaft ihren Beitrag dazu leisten, das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit zu verbessern: Alle Beteiligten – Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Notare und das Justizministerium - werden eingeladen an diesem konstruktiven Dialog teilzunehmen. Ein erster Gesprächstermin wird Ende Jänner 2012 stattfinden. Ziel ist es, Beobachtungen auszutauschen und Maßnahmen zu diskutieren, mit denen das Vertrauen der Bevölkerung in die heimische Justiz wieder gestärkt werden kann.

Die 40. Europäische Präsidentenkonferenz der Anwaltsorganisationen wird sich im Februar 2012 in Wien ebenfalls mit diesem Thema befassen „Justiz in Gefahr – was tun?“. In ganz Europa ist derzeit, vor allem unter dem Druck der schweren Finanzkrise, eine Tendenz auszumachen, die massive Einschnitte in die einzelnen Justizsysteme mit sich bringt. Diese demokratiepolitisch und rechtsstaatlich äußerst bedenkliche Entwicklung gilt es aufzuzeigen. Die Rechtsanwälte Europas werden Maßnahmen erarbeiten, um diesem Druck im Interesse der Bürgerinnen und Bürger entgegenzuwirken.

Mit dem Ergebnis der Initiative Justiz und der Europäischen Präsidentenkonferenz werden wir auch die Vizepräsidentin der EU-Kommission und Justizkommissarin Vivanne Reding befassen.

Wien, am 13. Dezember 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert WOLFF
Präsident